

# *Verzeichnis, wie [...] durch die cammerpersonen gediennt würdet*

Edition einer Beschreibung des Kammerdienstes  
am Grazer Hof des 16. Jahrhunderts  
aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München

*In memoriam Horst Albrecht*

Von Mark Hengerer

Den frühneuzeitlichen Höfen der österreichischen Habsburger ist im letzten Jahrzehnt in der Forschung viel Aufmerksamkeit zuteil geworden.<sup>1</sup> Der

---

<sup>1</sup> Marina DMITRIEVA/Karen LAMBRECHT (Hg.), Krakau, Prag und Wien. Funktionen von Metropolen im frühmodernen Staat (= Forschungen zur Geschichte des östlichen Mitteleuropa 10), Stuttgart 2000; Jeroen DUINDAM, Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550–1780, Cambridge 2003; Andreas PEČAR, Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003; Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (= Historische Kulturwissenschaft 3), Konstanz 2004; Susanne PILS/Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 44), Wien 2005; Heinz NOFLATSCHER/Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert (= Archiv für Österreichische Geschichte 138), Wien 2005; Katrin KELLER, Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2005; Richard BÖSEL/Grete KLINGENSTEIN/Alexander KOLLER (Hg.), Kaiserhof – Papstthof (16.–18. Jahrhundert) (= Publikationen des historischen Instituts beim österreichischen Kulturforum in Rom, Abhandlungen 12), Wien 2006; Václav BŮŽEK, Ferdinand von Tirol zwischen Prag und Innsbruck. Der Adel aus den böhmischen Ländern auf dem Weg zu den Höfen der Habsburger, Wien/Köln/Weimar 2009; Waltraud STANGL, Tod und Trauer bei den österreichischen Habsburgern 1740–1780 dargestellt im Spiegel des Hofzeremoniells, Saarbrücken 2010; Friedrich POLLEROS, Die Kunst der Diplomatie. Auf den Spuren des kaiserlichen Botschafters Leopold Joseph Graf von Lamberg (1653–1706), Petersberg 2010.

Grazer Hof stand dabei etwas zurück.<sup>2</sup> Einer der Gründe dafür dürfte die im Vergleich zum Kaiserhof weniger reiche Überlieferung an Quellen sein.<sup>3</sup>

Allerdings führten die engen Beziehungen zwischen den innerösterreichischen Habsburgern und den bayerischen Wittelsbachern dazu, dass eine bemerkenswert detaillierte Beschreibung der Abläufe in der erzherzoglichen Kammer des Grazer Hofes nach München gelangte, wo sie heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrt wird.<sup>4</sup> Es handelt sich dabei nach einer auch diese Quelle verzeichnenden Liste um eine „Instruction unnd Ordnung, wie ir Fürstlich Durchlaucht durch dero obersten Cammerer unnd alle Camerpersonen gedient worden.“<sup>5</sup> Diese Quelle lohnt eine Edition: Sie ist von Interesse für die Landesgeschichte, für die Geschichte der Höfe der Habsburger und darüber hinaus für eine allgemeine Geschichte des Hofes im 16. Jahrhundert. Obwohl derzeit im Kontext der Hofforschung viel über Zeremoniell geschrieben und derzeit auch

---

<sup>2</sup> Regina PÖRTNER, *The Counter-Reformation in Central Europe: Styria, 1580–1630*, Oxford 2001; Gudrun ROTTENSTEINER, *Tanz am Grazer Hof 1546–1619. Untersuchung zum höfischen Tanz anhand von Quellenmaterialien*, Graz, Univ. für Musik u. darst. Kunst, Dipl.-Arb., 2005; Gudrun ROTTENSTEINER, *Ambrosio Bontempo, Tanzmeister am innerösterreichischen Hof*, in: ZHVS 97 (2006), 147–170; Karl ACHAM (Hg.), *Kunst und Geisteswissenschaften aus Graz. Werk und Wirken überregional bedeutsamer Künstler und Gelehrter vom 15. Jahrhundert bis zur Jahrtausendwende*, Wien/Köln/Weimar 2009; Stephan HARING, *In laudem Serenissimi Principis Caroli Archiducis Austriae*. Komponisten und Umfeld musikalischer Widmungen für Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, ungedr. Dipl.-Arb. Graz 2011; Katrin KELLER, *Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551–1608). Zwischen Habsburg und Wittelsbach*, Wien/Weimar/Köln 2012.

<sup>3</sup> Die Arbeit an der Edition des reichen Quellenbestandes der Berichte der Grazer Nuntiatur schreitet indes voran. In der Sonderreihe „Grazer Nuntiatur“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, sind, bearb. v. Johann RAINER (Bd. 1, 3, 4), Johann RAINER/Sabine WEISS (Bd. 2) und Elisabeth Zingerle (Bd. 5), erschienen: Bd. 1: *Nuntiatur des Germanico Malaspina, Sendung des Antonio Possevino 1580–1582* (1973); Bd. 2: *Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Giovanni Andrea Caligari 1582–1587* (1981); Bd. 3: *Nuntiatur des Girolamo Portia und Korrespondenz des Hans Kobenzl 1592–1595* (2001); Bd. 4: *Nuntiatur des Girolamo Portia 1595–1598* (2012); Bd. 5: *Nuntiatur des Girolamo Portia 1599–1602* (2012). Siehe auch: Johann RAINER, *Quellen zu Geschichte der Grazer Nuntiatur 1580–1622*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 2 (1957/58), 72–81, und besonders: Viktor THIEL, *Die innerösterreichische Zentralverwaltung. 1564–1749, Teil I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564–1625*, in: *Archiv für Österreichische Geschichte* 105 (1917), 1–210, hier bes. 17ff., 175ff.

<sup>4</sup> Zum engen Verhältnis siehe Dieter ALBRECHT, *Maximilian I. von Bayern 1573–1651*, München 1998; Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. 1608–1657. Eine Biographie* (= *Schriftenreihe der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs*, 107), Wien 2012, und zuletzt Katrin KELLER (wie Anm. 3). — München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III Geheimes Hausarchiv, Korrespondenzakten 616, I.

<sup>5</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III., Geheimes Hausarchiv, Hofhaushaltsakten Nr. 439, nicht foliiert; Titel der Liste: „Kayserische kunigische und Erherzogische Staats Sachen“.

wieder vermehrt ediert wird,<sup>6</sup> sind unsere Kenntnisse über den Bereich des Grazer Hofes und über den Kammerdienst noch immer sehr lückenhaft.<sup>7</sup> Diese Edition hat das Ziel, zur Schließung dieser Lücke einen Beitrag zu leisten.

Die „Instruction unnd Ordnung“ ist im Vergleich zu den anderen bislang bekannten Kammerordnungen überaus detailliert und gibt in Lebensbereiche Einblick, die der Betrachtung gemeinhin verschlossen blieben. Dies lädt auch solche Teilbereiche der Geschichtswissenschaft zu Untersuchungen ein, welche dem Hof in der letzten Zeit eher weniger Beachtung geschenkt haben wie etwa der historischen Anthropologie. Die Intensität der Regulierung rund um Körper und Kleidung des Fürsten beispielsweise ist beachtlich. Auch für die Realienkunde dürften interessante Aspekte vorhanden sein. Die organisationssoziologische Forschung wiederum hat hier einen interessanten Fall, wie bereits die Regeln zur Vertretung von Amtsinhabern und zur Verknüpfung von Dienst-rängen und Aufgaben sowie Positionierungen im Raum zeigen. Im Text werden immerhin ungefähr 30 verschiedene Funktionsträger bzw. (teils mit mehreren Amtsträgern besetzte) Ämter bzw. Dienststellen erwähnt. Insbesondere zur Kenntnis der bislang von der Forschung weniger genau untersuchten niedrigeren Chargen vermag diese Quelle Wichtiges beizutragen. Selbst Tiere kommen vor, nicht nur die für einen Hof obligaten Pferde, sondern – wengleich als Pelze – auch Zobel, Marder und Luchs.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Neuere umfangreiche Editionen zum Wiener Hof bieten: Irmgard PANGERL/Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800)*. Eine Annäherung (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47; Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 31), Innsbruck/Wien/Bozen 2007; Jakob WÜHRER/Martin SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof* (= Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6), Wien/München 2011. Erwähnt sei hier auch die Reihe *Documenta regestast Bohemicae saeculorum XVI./XVIII. illustrantia*.

<sup>7</sup> Vgl. Christina HOFMANN, *Das spanische Hofzeremoniell von 1500–1700* (= Erlanger Historische Studien 8), Frankfurt am Main u.a. 1985; Mark HENGERER, *Zur Konstellation der Körper höfischer Kommunikation*. In: Johannes BURKHARDT/Christine WERKSTETTER (Hg.): *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit* (Historische Zeitschrift, Beiheft 41), München 2005, 519–546. Den Bestand der Instruktionen für den Oberstkämmerer bzw. die Kammer erschließen WÜHRER/SCHEUTZ, *Hofordnungen* (wie Anm. 6), 101f. Vgl. dazu insbesondere Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, *Die Privatsphäre des Herrschers zwischen Norm und Praxis. Die Formierung der „Leibkammer“ der österreichischen Habsburger und ihre Stellung in den Hofordnungen und Instruktionen im 16. Jahrhundert*, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.): *Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, München/Wien 2012 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60), 87–105; die hier edierte Ordnung ist dort nicht erwähnt.

<sup>8</sup> Aus organisationssoziologischer Perspektive nähert man sich dem Wiener Hof seit einiger Zeit (andere Auffassung: WÜHRER/SCHEUTZ, *Hofordnungen* [wie Anm. 6], 26), siehe Mark HEN-

Eine ganze Reihe von Fragen zu dieser Beschreibung ist noch offen. An erster Stelle ist festzustellen, dass sich der Grad der Normativität der Textelemente ohne ausführlichere Diskussion<sup>9</sup> nicht abschließend bestimmen lässt. Der Begriff „Instruction unnd Ordnung“ ist eine wohl in Bayern niedergeschriebene Deutung des Inhalts, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vom Autor bzw. Schreiber stammt. Der Autor (die Autoren?) selbst gab als Titel der zusammengestellten Elemente dreimal „Verzaichnus“ und dreimal, in verschiedenen Abwandlungen, „wie es gehalten wirdt“ an. In der Tat beschreibt die Textsammlung teils Handlungsabläufe, teils verbindet sie diese Beschreibungen mit Symbolen von Normativität, vor allem dem Wort „sollen“. Das Ungleichgewicht der Verteilung des Normativen unterstreicht den Sammlungscharakter der Abschrift, ohne das Problem wirklich zu lösen. Es wäre zu einfach, eine Klassifizierung anhand der Unterscheidung von explizit normativen und beschreibenden Passagen vorzunehmen. Mit Blick auf

---

GERER, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert. In: Klaus MALETTKE/Chantal GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.) (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge 1), Münster u.a. 2001, 337–368; Rudolf SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien, hg. von Frank BECKER (Frankfurt/New York 2004), 185–225. Vgl. das 2002–2004 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte Projekt „Organisation der Symbole – Symbole der Organisation. Zu medialen Dimensionen frühneuzeitlicher Bürokratisierungsprozesse. Das Beispiel der kaiserlichen Finanzverwaltung (1520–1720)“. Zur Thematik Hof und Körper siehe zuletzt Mathieu DA VINHA/Catherine LANOË/Bruno LAURIOUX (Hg.), *Cultures de cour, cultures du corps, XIVe–XVIIIe siècle*, Paris 2011; zur Frage der Kleidung vgl. Christian BEAUFORT-SPONTIN, Des Kaisers bevorzugte Kleidung. Zur Bekleidung Kaiser Karls V. in den Portraits von Tizian und Seisenegger, in: Sylvia FERINO-PAGDEN/Andreas BEYER (Hg.), *Tizian versus Seisenegger*, Turnhout 2005, 101–108. Zum repräsentativen Aspekt des Pelzes siehe Philipp ZITZLSPERGER, *Dürers Pelz und das Recht im Bild. Kleiderkunde als Methode der Kunstgeschichte*, Berlin 2008.

<sup>9</sup> Als vor rund einem Jahrhundert die erste Abteilung des bis heute beeindruckenden mehrteiligen Editionswerkes „Die österreichische Zentralverwaltung“ entstand, war es noch unüblich, die edierten Quellen in der gleichen Publikation im Hinblick auf den Inhalt ausführlich zu kommentieren. Obschon sich dies in jüngerer Zeit ändert und Überlegungen zum Edieren sowie zum Kontext der edierten Quellen mitunter erhebliche Teile von Quelleneditionen ausmachen (siehe WÜHRER/SCHUTZ, Hofordnungen [wie Anm. 6], 209–313), fasse ich mich hier sehr kurz. Grund dafür ist die Abhängigkeit inhaltlicher Kommentare von dem jeweils aktuellen Forschungsstand. Geschichtswissenschaft ist in der Gegenwart sehr dynamisch, und so steht zu erwarten, dass Kontextualisierungen, gerade wenn sie fachwissenschaftlich auf dem neuesten Stand und sehr elaboriert sind, doch Gefahr laufen, insofern auch rasch zu „veralten“. Wenn Analysen und Edition separat erscheinen, bleibt die Notwendigkeit evident, sich der Mannigfaltigkeit möglicher Zugänge zu vergewissern.

den Stand der Diskussion zum Instruktionsbegriff<sup>10</sup> schien es mir angezeigt, vorläufig lieber von Beschreibung als von Instruktion zu sprechen, obschon offenkundig ist, dass die beschriebenen Abläufe auf Mitgliedschaftsregeln zurückgeführt werden können und insofern Normativität durchscheint.<sup>11</sup>

Zum anderen wissen wir nicht genau, wann die Beschreibung entstanden ist. Wir dürfen aber als frühestmöglichen Zeitpunkt das Jahr 1572 annehmen. Es heißt im Text, dass Ausgaben „der junngen herrschaft“ von der Obersthofmeisterin bezahlt werden (Tit. 5, Art. 26). Es ist also von Nachwuchs die Rede, den Erzherzog Karl und seine Frau Maria von Bayern von 1572 bis 1584 mehrfach hatten. 1590 starb Erzherzog Karl, was den spätestmöglichen Zeitpunkt der Entstehung dieser Quelle markiert. Die Handschrift lässt eine Zuordnung zu dessen Sohn Erzherzog Ferdinand, dessen Kinder erst im frühen 17. Jahrhundert geboren wurden, als unwahrscheinlich erscheinen. Dass Gesandte, aber nicht der Nuntius erwähnt werden (Tit. 5, Art. 5, § 4) spricht, wenn auch nicht als sonderlich starkes Argument, gleichfalls für eine Datierung vor der Einrichtung (bzw. auf die Frühphase) der Grazer Nuntiatur (ab 1580). Für eine Datierung auf die 1570er oder 1580er Jahre spricht nicht zuletzt die oben erwähnte Liste, denn sie nennt neben der hier edierten „Instruction unnd Ordnung“ zwei auf Graz 1572 und eine auf Wien 1565 datierte Dokumente: je einen Hofstaat mit Ordnungen für Teile des Hofes für Erzherzog Karl und seine Frau Maria von Bayern sowie eine Instruktion für den Futtermeister Erzherzog Karls.<sup>12</sup>

Zum dritten wissen wir nicht, wer der Autor (auch den Erzherzog könnte man im Sinne eines weiten Autorenbegriffes hier diskutieren) bzw. Schreiber dieser Beschreibung war, wenn wir nicht ohnehin mehrere Autoren der unterschiedlichen Textelemente anzunehmen haben. Der Autor erwähnt sich zwar selbst, als er einen Nachtrag damit begründet, dass er etwas zu erwähnen vergessen habe (Tit. 4, § 40), doch nennt er weder seine Funktion noch seinen

---

<sup>10</sup> Vgl. Miloš VEC, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE/Werner PARAVINCI, (= Residenzenforschung 10), Sigmaringen 1999), 43–63. Zum Instruktionsbegriff mit dem „Versuch einer Defintion“ (71) WÜHRER / SCHEUTZ, Hofordnungen (wie Anm. 6), 69–74, sowie Jakob WÜHRER, Um Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Entstehung, Verwendung und Wirkung von Instruktionen und das Ringen um gute Ordnung am frühneuzeitlichen Wiener Hof, in: Josef LÖFFLER u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), Wien/München 2012, 107–159, hier bes. 110–126.

<sup>11</sup> Vgl. Niklas LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994 (= Schriftenreihe der Hochschule Speyer 20), Berlin 5. Aufl. 1990.

<sup>12</sup> Wie oben Anm. 5.

Namen. Der Nachtrag unterstreicht lediglich, dass der Verfasser mit den Abläufen in der Kammer genauestens vertraut war. Es ist ob des restriktiven Zugangs in die Kammer wenig wahrscheinlich, dass der Text von einer Person stammt, die dort nicht selbst Erfahrung gesammelt hatte. Als Autor der Texte kommen so vornehmlich ein Oberstkämmerer, ein erfahrener Kämmerer oder ein Kammerdiener in Betracht. Gewiss ist, dass der Autor im Dienst des Erzherzogs stand, denn er spricht von „meinem genedigsten Herrn“ (Tit. 1).

Schließlich wird das Verhältnis zu anderen normativen Texten zu klären sein. Wenn diese „Instruction unnd Ordnung“ auch nicht der des kaiserlichen Oberstkämmerers entspricht, von welcher die Instruktion der erzherzoglichen Oberstkämmerer abhängig war, ist doch offen, wie sie sich zu anderen Ordnungen für Dienste in der Kammer an den habsburgischen Höfen verhält.<sup>13</sup> Zum anderen ist noch zu prüfen, welchen Einfluss diese Texte beim Normerlass für den Bereich der Kammer am bayerischen Hof hatten.<sup>14</sup>

### Editionsgrundsätze

Bei der Transkription wurden die von mir nur sehr leicht modifizierten Regeln zugrundegelegt, die Thomas Winkelbauer für seine magistrale Edition der überaus lesenswerten Ordnungen und Instruktionen Gundakers von Liechtenstein (1580–1658) entwickelt hat.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Den Bestand der Instruktionen für die Oberstkämmerer und weiteres Kammerpersonal im Österreichischen Staatsarchiv erschließen WÜHRER/SCHEUTZ, Hofordnungen (wie Anm. 6), 101f. Nach THIEL, Zentralverwaltung (wie Anm. 3), 22f., ist die Instruktion für Oberstkämmerer am Grazer Hof (von 1571 bzw. 1575, siehe WÜHRER/SCHEUTZ, Hofordnungen [wie Anm. 6], 101, Signatur danach: HHStA, HA, HStV, Bd. 1, fol. 116r–119v) abhängig von derjenigen für den kaiserlichen Oberstkämmerer von 1562. Ediert ist diese kaiserliche Oberstkämmererinstruktion von 1562 bei Ferdinand MENČÍK, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter, in: Archiv für Österreichische Geschichte 87 (1899), 457–563, hier 517–523; zum kaiserlichen Oberstkämmereramte ebd., 472–475. THIEL verwendete mit hoher Wahrscheinlichkeit (die Bestandsbezeichnung weicht leicht ab) Dokumente aus dem heutigen Bestand „Hofstaatsinstruktionen für Erzherzog Karl von Innerösterreich (1564–1574)“ im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofarchive, Hofstaatsverwaltungen von (nichtregierenden) Mitgliedern des kaiserlichen Hauses (1564–1750). Zu prüfen wären insbesondere Ordnungen für Habsburgerinnen, minderjährige Habsburger, ältere Kammerordnungen und auch diejenigen der spanischen Linie.

<sup>14</sup> Vgl. Ferdinand KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen am Münchner Hof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: KRUSE/PARAVICINI, Höfe und Hofordnungen (wie Anm. 10), 383–399, hier bes. 392, Anm. 72; zur Vorbildfunktion von Höfen der Habsburger für den bayerischen Hof ebd., 393f.

<sup>15</sup> Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie

Transkribiert wird im Grundsatz buchstabengetreu. Normalisiert werden (allerdings nach der neuen Rechtschreibung) i/j, u/v/w, s/ss/ß, Dativ- und Akkusativendungen auf n/m; die Dopplung von Konsonanten am Wortende wird auf heute noch übliche Dopplungen reduziert (verändert wird dadurch im vorliegenden Text nur „inn“ > „in“). Mit wenigen Ausnahmen wird Kleinschreibung verwendet. Die Interpunktion sowie die Getrennt- und Zusammenschreibung sind modernisiert. Abkürzungen sind aufgelöst („re“ in der Überschrift von Tit. 1 als „recte“), allerdings wird die Wortgruppe „ir fürstlich durchlaucht“ als feststehende Wendung verstanden und nicht in jedem Element kongruiert; „f“ für „Florin“ wird als Gulden aufgelöst. Das lautdehnende h wird bei Verwechslungsmöglichkeit gesetzt (z. B. in > ihn) und über Winkelbauer hinausgehend vor r, n und m auch dann, wenn es der Leserschaft die Lektüre erheblich erleichtern kann (z. B. one > ohne; ime > ihme, nicht aber bei der Wendung „ir fürstlich Durchlaucht“). Hingewiesen sei zudem darauf, dass das häufig für einen i-Laut am Wortende verwendete und von vielen als y transkribierte Zeichen in dem hier edierten Text in den nicht stets mit Gewissheit unterscheidbaren Formen ij/ÿ und ŷ (mit halbkreisförmigem Bogen) sowie mitunter am Wortanfang (z. B. yederzeit) auftaucht. Am Wortanfang wird es zu j normalisiert, im Wortinneren (auch bei zusammengesetzten Wörtern) und am Wortende zu y. Die Foliierung wurde vom Schreiber oder unwesentlich später vorgenommen, steht hier aber wegen der Ergänzungen (recto bzw. verso) und wegen der besseren Auffindbarkeit im Textfluss in eckigen Klammern.

Da der Edition eine sorgsam ausgeführte Reinschrift zugrunde liegt, lassen sich anstelle eines gesonderten kritischen Apparates die notwendigen Hinweise an dieser Stelle abhandeln. An einigen Stellen hat der Schreiber jeweils ein zuviel gesetztes Wort offenbar selbst gestrichen, was durch entsprechenden Satz ausgewiesen wird (Tit. 2, § 2 II; Tit. 4, § 1 III; Tit. 5, Art. 6, § 2). Nachträge im Textblock sind zwischen auf- und abwärtsgerichtetem ↑ Pfeil ↓ gesetzt (Tit. 4, § 1 III; Tit. 4, § 1 IV; Tit. 5, Art. 5, § 1). Marginal nachgetragen ist die Ergänzung „das er das vleissig zusamen legen mueß“ (Tit. 2, § 2 II).

---

zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (= *Fontes Rerum Austriacarum*, Dritte Abteilung; *Fontes Iuris* 19), Wien/Köln/Weimar 2008, 116f.

## Gliederung, Abschnittszählung und Überschriften

Die Gliederung des Textes ist etwas uneinheitlich. Durch größere Schrift der jeweils ersten Zeile sind mehrere Abschnitte voneinander getrennt, wodurch sechs (inhaltlich nicht ganz gleichrangige) Abschnitte entstehen:

1. „Verzaichnus, wie der fürstlichen durchlaucht, meinem genedigsten Herrn recte in derselben cammer durch die cammerpersonen gediennt würdet.“
2. „Bey der fürstlich durchlaucht abziehen unnd wann dieselben wellen schlaffen geen, wierdt es also gehalten.“
3. „Item wann ir fürstlich durchlaucht wellen aus reitten, wie es gehalten soll werden.“
4. „Verzaichnus, wie es die fürstlich durchlaucht hallten, wann dieselben allain, oder mit irer fürstlich durchlaucht geliebsten gemahel in der cammer essen, wie volgt.“
5. „Verzaichnus ettlicher artickhlen“ [über die Zuständigkeiten für die Bezahlung von Kammerbedarf sowie über den Bader]
6. „Wann der Erzherzog alain, unnd nit bei derselben gemahel ligt, wie es gehalten wirdt, mit dem aufsteen unnd schlaffengeen.“

Um eine von Seiten- und Folioangabe unabhängige Zitiermöglichkeit zu schaffen, wurde den Abschnitten eine durchlaufende Zählweise zugeordnet, welche die Gliederung in sechs Abschnitte reflektiert. Als Ergänzung des Editors ist sie ebenso wie die Überschrift, welche zur rascheren inhaltlichen Orientierung eingefügt wurde, in eckige Klammern gestellt. Basiseinheit ist der Absatz bzw. Paragraph: dieser Einheit wurde das Zeichen § zugeordnet. Die durch Überschriften gestalteten Hauptabschnitte wurden als Titel aufgefasst. An nur zwei Stellen erforderte dies einige Freiheit gegen das Schriftbild, und zwar erstens dort, wo der Schreiber vor einem mit „Item“ beginnenden Satz offenbar vergessen hatte, einen Absatzwechsel auch graphisch zu gestalten (fol. 12v), wie es vor „Item“ sonst überall der Fall ist, und zweitens bei dem hier als Titel aufgefassten Satz „Wann der erzherzog alain, unnd nit bei derselben gemahel ligt, wie es gehalten wirdt, mit dem aufsteen unnd schlaffengeen“ (fol. 24r), welchen der Schreiber als solchen zu gestalten verabsäumte. In demjenigen Abschnitt, welcher explizit Artikel bietet („Verzaichnus ettlicher artickhlen“ (fol. 18v–24r), wurde diese Bezeichnung für die Abschnitte respektiert, was zumal vor dem Hintergrund des Umstandes sinnvoll schien, dass diese Artikel mitunter mehrere Absätze (Paragraphen, §) umfassen. Die in die textimmanente Artikelzählung nicht eingeschlossenen und somit als Fremdkörper herausstechenden Art. 26 bis 29 (fol. 24r) wurden dem Titel 5 zugeschlagen; die ersten drei erwecken den Anschein, nach der Entstehung der

Artikel 1–25 nach der Einrichtung eines Hofstaats für die Erzherzogin und die erzherzoglichen Kinder angefügt worden zu sein. Innerhalb von Absätzen gestaltete der Schreiber durch besonders große Abstände zwischen Wörtern mitunter Einheiten unterhalb der Paragraphenebene. Diese sind, wenn es für die Texterfassung hilfreich schien, in der Edition durch römische Zahlen als kleinste Gliederungsebene aufgenommen. Jeder Abschnitt ist somit, obschon außer dem Titel nicht jede Gliederungskategorie überall vorkommt, eindeutig identifizierbar (z.B. Tit. / Art. / § oder Tit. / § / Abschnitt).

### **Danksagung**

Die Edition dieser Quelle zum Grazer Hof war nicht möglich ohne die Genehmigung des Chefs des Hauses Wittelsbach, für welche ich S. K. H. Franz Herzog von Bayern zu verbindlichstem Dank verpflichtet bin. Mein herzlicher Dank für ihre Unterstützung gilt auch Frau Archivoberrätin Dr. Elisabeth Weinberger sowie Herrn Archivdirektor Dr. Gerhard Immler vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Frau Mag. Kathrin Kweseleit danke ich für Kollationierung und, ebenso wie Herrn Landes-Oberarchivrat Mag. Dr. Gernot Peter Obersteiner, für Korrekturen und konstruktive Kritik.

## Zum Inhalt

1r	Tit. 1	<i>Verzeichnus, wie der fürstlichen durchlaucht, meinem genedigsten Herrn recte in derselben cammer durch die cammerpersonen gediennt würdet.</i>
1r	Tit. 1, § 1. Tit. 1, § 2.	Wecken. Übergabe der wichtigsten Dinge Abtritt
1v	Tit. 1, § 3. Tit. 1, § 4.	Anziehen von Hosen, Socken, Pantoffeln Schließen der Hosen. Abnehmen des Nachtrocks. Anziehen der Oberleibskleidung
2v	Tit. 1, § 5 I.	Händewaschen. Abtrocknen. Zähneputzen
3v	Tit. 1, § 5 II.	Reinigung von Becher und Becken. Barbiertätigkeiten. Ring anziehen
4r	Tit. 1, § 6 I.	Anziehen von Schuhen, Koller, Barett und dergleichen. Papiere. Gebetstafel, Gebet
4v	Tit. 1, § 6 II.	Anlegen von Degen und Mantel
5r	Tit. 1, § 7.	Aufwartpflichten der Kammerherren und Kammerdiener
	Tit. 2	<i>Bey der fürstlich durchlaucht abziehen unnd wann dieselben wellen schlaffen geen, wierdt es also gehalten.</i>
	Tit. 2, § 1 I.	Ausziehen der Oberkleidung
5v	Tit. 2, § 1 II.	Ausziehen der Hosen und Schuhe. Inhalt der Hosentaschen
6r	Tit. 2, § 2 I.	Waschen. Haarpflege. Kopfbedeckung
6v	Tit. 2, § 2 II. Tit. 2, § 3.	Gebet. Gang ins Schlafzimmer Begleitung ins Schlafzimmer. Papiere, Hauptschlüssel. Festlegung der Weckzeit und Kleidung des nächsten Tages
7r	Tit. 2, § 4 I. Tit. 2, § 4 II. Tit. 2, § 5.	Uhren Nachtdienst des Kammerherrn beim Schlafzimmer Zuständigkeit des ältesten Kammerdieners
7v	Tit. 2, § 6. Tit. 2, § 7. Tit. 2, § 8.	Zuständigkeit des mittleren Kammerdieners Zuständigkeit des jüngsten Kammerdieners Objekte des Guararoba

8r	Tit. 3	<i>Item wann ir fürstlich durchlaucht wellen aus reitten, wie es gehalten soll werden.</i>
	Tit. 3, § 1.	Anziehen der Socken, Stiefel und Sporen
8v	Tit. 3, § 2.	Vorbereitung und Mitführung der Gewehre, Reitschwert, Pulver durch Kammerdiener und Edelknaben
9r	Tit. 3, § 3.	Mitnahme des Leibstuhls bei auswärtigen Essen
	Tit. 4	<i>Verzeichnus, wie es die fürstlich durchlaucht halten, wann dieselben allain, oder mit irer fürstlich durchlaucht geliebsten gemahel in der cammer essen, wie volgt.</i>
	Tit. 4, § 1 I.	Vorbereitung von Gießkanne, Becken, und Anrichte
9v	Tit. 4, § 1 II.	Decken des Tisches. Vorschneiden und Vorkosten des Brotes. Holen der Speisen. Händewaschen. Abtrocknen
10v	Tit. 4, § 1 III.	Handtuch. Tischgebet. Holen der übrigen und Vorlegen der Speisen. Vorkosten. Oberstkämmerer als Schenk. Wechsel der Speisen
11r	Tit. 4, § 1 IV.	Weitergabe der Speisereste. Kalte Speisen. Vorkosten. Abtragen der Speisen
11v	Tit. 4, § 1 V.	Abtragen und Aufbewahrung von Speisen und Tischzeug. Händewaschen. Dankgebet. Essen der Kammerherren und Kammerdiener. Ein Kammerdiener bleibt bei Erzherzog
12v	Tit. 4, § 2.	Aufwartung des Frauenzimmers nach dem Essen im Vorzimmer
	Tit. 4, § 3.	Essen der Erzherzogin in ihrer Kammer
13r	Tit. 4, § 4.	Amt des Oberstkämmerers. Vereidigung des Kammerpersonals. Vorgesetzter des Kammerpersonals
	Tit. 4, § 5.	Oberstkämmerer ist Geheimer Rat und vertritt den Obersthofmeister
	Tit. 4, § 6.	Disziplinarrecht des Oberstkämmerers
13v	Tit. 4, § 7.	Kammerherren haben keine weiteren Aufgaben
	Tit. 4, § 8.	Zutritt in die innerste Kammer und in das Vorzimmer

	Tit. 4, § 9.	Rat und Audienz in der Kammer. Kammerdienerwache an der Tür
14r	Tit. 4, § 10.	Aufenthaltort der Diener der Kammerherren. Zimmer der Kammerherren bei Hof für den Nachtdienst
	Tit. 4, § 11.	Inventare der Kammerdiener
14v	Tit. 4, § 12.	Vertretung der Kammerdiener
	Tit. 4, § 13.	Vertretung des Oberstsilberkämmerers
	Tit. 4, § 14.	Textilien in der Verwaltung des Guardaroba
15r	Tit. 4, § 15.	Waffen in der Verwaltung des Guardaroba
	Tit. 4, § 16.	Tägliche Aufgaben des Leibbarbiers. Fuß- und Nagelpflege am Samstag. Fußstuchreichung durch Kammerdiener
	Tit. 4, § 17.	Vertretung des Leibbarbiers durch Guardaoba und bzgl. Kämmen durch Oberstkämmerer
	Tit. 4, § 18.	Amt und Dienst des Kammerfuriers: Instandhaltung der Räume, Bereitstellung einer Küche bei Reisen, Brennholzkauf; Holzträger und Feger
15v	Tit. 4, § 19.	Kammerfuriere bereitet Quartiere bei Reisen vor. Zuteilung und Verortung der Quartiere. Beschaffung von Bettzeug
16r	Tit. 4, § 20.	Textilien in der Verwaltung des Kammerfuriers
	Tit. 4, § 21.	Kammerfuriere gibt neuen Kammerherren, Kammerdienern, Guardarobas und Leibbarbieren einen Kammerschlüssel. Er erhält dafür ein Ehrengeschenk
16v	Tit. 4, § 22.	Dienst des Kammertürhüters. Weisungsberechtigte
	Tit. 4, § 23.	Kammertürhüter wacht am Oratorium beim Kirchgang
	Tit. 4, § 24.	Kammertürhüter übergibt abgetragene Speisen den Kammerdienern zur Weiterreichung an die Kammerherrentafel
17r	Tit. 4, § 25.	Kammertürhüter ist Vertreter des Kammerfuriers
	Tit. 4, § 26.	Aufgaben des Kammerheizers. Er vertritt den Kammertürhüter
	Tit. 4, § 27.	Kammerheizer trägt den Leibstuhl hinaus und sorgt für Reinigung

- Tit. 4, § 28. Kammerheizer bringt die brennenden Leuchter zur Kammer, Austausch der Stümpfe gegen neue Kerzen beim Lichtkämmerer. Dieser fertigt neue Kerzen.
- 17v Tit. 4, § 29. Kammerdiener als Vorgesetzte des Kammerheizers
- Tit. 4, § 30. Kammerheizer wartet bei Kammerherrentafel auf. Er sorgt für Ordnung beim Nachessen der Diener der Kammerherren
- Tit. 4, § 31. Aufgaben des Stiefelwischers: An- und Ausziehen der Stiefel und Aufwartung beim Oberstallmeister bei Hof
- Tit. 4, § 32. Älteste, geschwächte, Lakeien werden Stiefelwischer. Reisepferd aus dem Hofstall
- 18r Tit. 4, § 33. Ältester Lakei ist Vertreter des Stiefelwischers
- Tit. 4, § 34. Geschirr in Verwaltung Obersilberkämmerer. Alleinige Verwahrung von gold- und edelsteingeziertem Geschirr durch Erzherzog
- Tit. 4, § 35. Kammerdiener hält bei auswärtigem Essen Leibstuhl bereit
- Tit. 4, § 36. Nachtrag zu Kammerdienern. Vorbereitung von Papieren zur Unterzeichnung, Trocknung der Unterschrift, Verpackung und Versickung zur Kanzlei
- 18v Tit. 5 *Verzeichnus ettlicher artickhlen*
- Tit. 5, Art. 1, § 1. Regelung und Bestrafung von Streitigkeiten unter Kammerherren
- 19r Tit. 5, Art. 1, § 2. Regelung und Bestrafung von Streitigkeiten des übrigen Kammerpersonals
- Tit. 5, Art. 2. Aufwartungspflichten der Kammerherren und Kammerdiener. Diesbezügliche Irrelevanz des Ehestandes
- Tit. 5, Art. 3. Nachtdienst in der Kammer auf Reisen bzw. wenn Erzherzogin nicht beim Erzherzog übernachtet
- 19v Tit. 5, Art. 4. Nachtdienst bei leichter und schwerer Krankheit. Arzt

- 20r Tit. 5, Art. 5, § 1. Kammerherrendienst bei Audienzen bei der  
Erzherzogin und wenn sie die Burg verlässt
- Tit. 5, Art. 5, § 2. Begleitung von Botschaftern nach Audienzen
- Tit. 5, Art. 5, § 3. Tafeldienst bei Botschafterbesuch
- Tit. 5, Art. 5, § 4. Sitzordnung der Botschafter an der fürstlichen  
Tafel. Hut. Nur eine Mahlzeit täglich bei Hof für  
Botschafter
- 20v Tit. 5, Art. 5, § 5. Botschafter gehen nicht neben dem Erzherzog
- Tit. 5, Art. 5, § 6. Verköstigung der Botschafter in Herberge und bei  
Hof
- Tit. 5, Art. 6, § 1. Bezüge der Kammerherren. Deren Pferde, Personal  
und Verpflegung
- Tit. 5, Art. 6, § 2. Bezüge der Kammerdiener. Deren Pferde, Personal  
und Verpflegung
- Tit. 5, Art. 6, § 3. Bezüge des Guardaroba. Dessen Pferd, Personal  
und Verpflegung
- Tit. 5, Art. 6, § 4. Bezüge des Kammerfuriers. Dessen Pferde,  
Personal und Verpflegung
- 21r Tit. 5, Art. 6, § 5. Bezüge des Kammerheizers. Dessen Bekleidung  
und Verpflegung
- Tit. 5, Art. 7. Kammerherren und Kammerdiener erhalten (von  
Dritten) keine Geschenke
- Tit. 5, Art. 8. Guardaroba fungiert als Rüstmeister, welches Amt  
nicht neu besetzt werden soll.  
Rüstkammer ist im Zeughaus. Textilien sind in der  
Burg
- 21v Tit. 5, Art. 9, § 1. Der älteste Kammerdiener verwahrt Silber und  
Schatz in einem Schatzgewölbe, Textilien und  
Unterlagen in einer Kammer. Er bezahlt für die  
Kammerausgaben
- Tit. 5, Art. 9, § 2. Der mittlere Kammerdiener verwahrt Textilien in  
drey Schränken in der langen Stube
- Tit. 5, Art. 9, § 3. Der jüngste Kammerdiener verwahrt Waffen und  
Jagdsachen in einer Stube nahe der erzherzoglichen  
Kammer
- Tit. 5, Art. 10. Grenzen des Weisungsrechts des Oberstkämmerers.  
Weisungsrecht bei seiner Vertretung des  
Obersthofmeisteramtes. Seine Besoldung, seine  
Pferde und sein Personal

- Tit. 5, Art. 11, § 1. Was die Kämmerer stets auf Ausflüge und Reisen mitnehmen
- 22r Tit. 5, Art. 11, § 2. Kammerdiener nehmen auch Leinbettwäsche mit  
Tit. 5, Art. 12. Kammerordnung ist auswärts wie daheim  
Tit. 5, Art. 13. Kammerheizer verwahrt Betten in der Burg, lässt sie auf Reisen transportieren, bringt es in die Kammer. Die Kammerdiener machen auf Reisen das Bett
- Tit. 5, Art. 14, § 1. Guardaroba hält Spiele bereit  
Tit. 5, Art. 14, § 2. Guardaroba gibt Kammerherren Spielkarten, dafür überlassen sie ihm das Kartengeld
- Tit. 5, Art. 15. Ältester Kämmerer bezahlt Ausgaben für die Kammer
- 22v Tit. 5, Art. 16. Keine Rechenschaft, aber Inventarführung der Kammerdiener. Abrechnung der Ausgaben des ältesten Kammerdieners. Kontrolle durch Oberstkämmerer und Erzherzog  
Tit. 5, Art. 17. Mitführung der besten Truhen, Kleinodien und Unterlagen bei Reisen, nicht aber auf Jagd  
Tit. 5, Art. 18. Inventare der Kammerdiener bei Reisen  
Tit. 5, Art. 19. Baden. Trocknen der Haare
- 23r Tit. 5, Art. 20. Unterbringung des Erzherzogs auf Reisen. Funktionszuweisung an Räume  
Tit. 5, Art. 21. Essen auf Jagd. Bereithaltung von Leibstuhl und Regenzeug
- 23v Tit. 5, Art. 22. Abwesenheit und Vertretung auf Reisen  
Tit. 5, Art. 23. Schneiden von Haupthaar und Bart  
Tit. 5, Art. 24. Trinken unter Tag
- 24r Tit. 5, Art. 25. Den Kammerherren erlaubte Spiele in der Kammer  
Tit. 5. Ergänzung  
Tit. 5, Art. 26. Obersthofmeisterin zahlt Ausgaben der Erzherzogin und der erzherzoglichen Kinder aus Mitteln des Pfennigmeisteramtes  
Tit. 5, Art. 27. Ausgaben für Kleidungsbedarf zahlt der Leibsneider aus Mitteln des Pfennigmeisteramtes  
Tit. 5, Art. 28. Anschaffungen von geringeren Dingen durch Kammerdiener, Zahlung durch Obersthofmeisterin  
Tit. 5, Art. 29. Bader. Der Leibbarbier vertritt auf Reisen den Bader

Tit. 6.	<i>Wann der Erzherzog alain, unnd nit bei derselben gemahel ligt, wie es gehalten wirdt, mit dem aufsteen unnd schlaffengeen.</i>
Tit. 6, § 1.	Stuhlgang. Aufwarten am Bett
24v Tit. 6, § 2.	Entkleidung. Niederlegen. Anlegen der Nachthaube. Verwahrung von Pettschaft und Schatzschlüsseln an Bettpfosten und von Schreiben auf Tisch
25r Tit. 6, § 3.	Aufwarten bis Nennung der Weckzeit. Bereitstellung von Uhr, Harngläsern, Nachtlicht. Abschließen der Kammer. Umkleiden des Kammerherrn für den Nachtdienst in der Kammer
Tit. 6, § 4.	Frühdienst. Wecken. Wegräumen von Nacht-Utensilien. Kleiderwechsel. Aufstehen. Abtritt. Machen des Bettes
26r Tit. 6, § 5.	Zuständigkeit des mittleren Kammerdieners für Leinenzeug, Vorhänge und Decken
Tit. 6, § 6.	Außer bei Audienzen und Unterredungen hat das Kammerpersonal Zugang zum Schreibzimmer
Tit. 6, § 7.	Begleitung des Erzherzogs zur Erzherzogin. Warten vor deren Zimmer
Tit. 6, § 8.	Verwahrungsort von Handbecken und Nachtpüngel in der Schlafkammer

## Edition

[fol. 1r]

[Tit. 1]

**Verzaichnus, wie der fürstlichen durchlaucht, meinem genedigisten  
Herrn r[e]c[te] in derselben cammer durch die cammerpersonen  
gediennt würdet.**

[Tit. 1, § 1. Wecken. Übergabe der wichtigsten Dinge]

Erstlich wann ir fürstlich durchlaucht an dem morgenns frue wellen aufsteen, so kumbt der herr obristen cammerer umb die ordennlich stund oder welchen ihn verwallt, das dann allwegen unnder den cammerern der ellter verrichten

mueß, unnd klopfft an der fürstlich durchlaucht schlaf cammer an, dieselben zu weckhen, auf solches ir fürstlich durchlaucht allsbald mit ainem reüspen ain warzaichen geben, das ir fürstlich durchlaucht gehört haben. Dabey aber auf das wenigist auch zwen oder drey cammerer neben den cammerdienern sein sollen. Und wann ir fürstlich durchlaucht aus dero cammer heraus kommen, so geben ir fürstlich durchlaucht allsbald dem obristen cammerer, oder der ihn vertritt, das pedschafft, auch brief, welche ir fürstliche durchlaucht bey sich tragen, sambt dem haubtschlissl zubehalten.

#### [Tit. 1, § 2. Abtritt]

Allsdann so geen die cammerer unnd cammerdienern [fol. 1v] vor irer fürstlich durchlaucht unnd ainer aus den cammerern leicht mit ainem liecht vor derselben anhin. Der oberste cammerer aber, der geet hinnder iren fürstlich durchlaucht hinach, bis zu dem abtritt, dabey niemandt zubleiben hat. Allain der obrist cammerer oder sein verwallter, der in allem das verricht, was sonsten dem herrn obersten cammerer gebürt.

#### [Tit. 1, § 3. Anziehen von Hosen, Socken, Pantoffeln]

Nach dem so kommen ir fürstlich durchlaucht in ihr zimmer, darinnen sich ir fürstlich durchlaucht pflegen abzuziehen unnd anzulegen. Allda sezen sy sich in ainen sessl. So tritt allsdann ainer aus den cammerern hinzue, unnd legt iren fürstlich durchlaucht die söhln unnd die hosen an, welche ihm der ellteste cammerdiener unnd die scorpetlen<sup>16</sup> und panttoffl der jüngste raichen soll.

#### [Tit. 1, § 4. Schließen der Hosen. Abnehmen des Nachtrocks. Anziehen der Oberleibskleidung]

Weitter so steen ir fürstlich durchlaucht aus dem sessl auf, unnd verfüegen sich zu dem tisch, auf welchem der nachtpüנגgl zuegericht ist. Allda machen [fol. 2r] ir fürstlich durchlaucht die fordern zwo nesstln an den hosen selbs zue. Dieweil so raicht der guardaroba dem obristen cammerer das wammes, allsdann so tritt gemellter guardaroba hinnder iren fürstlich durchlaucht hinzue, den nachtrockh zuhallten, damit er nit von irer fürstlich durchlaucht hinweckh falle, wie nun ir fürstlich durchlaucht die nesstl zuegemacht haben, so nimbt der guardaroba den nachtrockh von ir fürstlich durchlaucht hinweckh. Auf das tritt der obrist cammerer mit dem wammes hinzue, unnd legt es iren fürstlich durchlaucht an, unnd nachdem so füegen sich zwen aus den cammerern auch

---

<sup>16</sup> Ein Scepetta (ital. scopetta) ist im bayerisch-österreichischen Dialekt ein Bartwisch, also ein kleiner Handbesen.

hinzue, ir fürstlich durchlaucht einzunesstlen, darzue allwegen, wann es finnst-  
er ist, ain cammerdiener leichten solle. Unnd wann ir fürstlich durchlaucht  
schirist eingenesstlet sein, so raicht alls dann der guardaroba dem obristen  
cammerer den prustfleckh, welchen er ir fürstlich durchlaucht hinderwerts  
fürmacht unnd zuepinndt. Mer so raicht der elltiste cammerdiener dem obersten  
cammerer auch das pedschafft, welches er auch [fol. 2v] iren fürstlich  
durchlaucht an den hals henngt. Allsdann so machen ir fürstlich durchlaucht  
die knöpfen an dem wammes selbs zue.

[Tit. 1, § 5 I. Händewaschen. Abtrocknen. Zähneputzen]

Nach dem allen, so richt sich ir fürstlich durchlaucht zu dem hanndwaschen,  
unnd ziehen ihre ring von den hennnden ab, unnd geben sy dem obristen cam-  
merer zuebehalten. Also tritt aber ainer aus den camerern zue der gießkhandt-  
ten, unnd pöckh, unnd nimbt dieselben, unnd geet damit für ir fürstlich durch-  
laucht, mit gebürlicher reverennz, unnd geusst ain wenig wasser auf das pöckh,  
dasselbig zu credenzen. Auch nimbt der leibbarbierer das hanndtiechel, unnd  
raicht es dem obristen cammerer. Allsdann heben ir fürstlich durchlaucht sich  
an zuwaschen, nach solchem gibt der obrist cammerer iren fürstlich durch-  
laucht das handtüechl, sich damit zutrickhnen. Das hanndpeckh unnd  
gießkhandnten aber, das nimbt der ellter cammerdiener ohn ainen von dem  
cammerer, der das [fol. 3r] wasser geben hat, unnd geust es hinweckh, unnd  
wischt solches sauber, mit alltgewaschnem leinbatgewannndt aus, unnd wann  
sich ir fürstlich durchlaucht gar abgetrückhnet haben, so werffen sy das tüe-  
chel dem cammerer zue, welcher ir fürstlich durchlaucht das wasser geben hat,  
der es mit gebüerennder reverennz empfeheth, unnd er gibts darnach dem  
cammerdiener, der ihme das ausgeseuberte hanndpeckh zu dem mundwa-  
schen widerumben darraicht. Verner so nimbt der barbierer das vergüllte  
pecherlen, sambt dem zeenpulfer auch in ainem silberen unnd vergüllten  
püchsslen, unnd ain aufbraitt- oder haubtentuech, darunder raicht er das  
pecherlen mit dem mundwasser, dem obersten cammerer. Vollgennds tritt der  
barbierer mit dem zenpulfer unnd haubttuech für ir fürstlich durchlaucht  
unnd der oberste cammerer steet jederzeit mit allen dingen neben der fürst-  
lich durchlaucht rechten seitten. So nimbt allsdann der oberste cammerer den  
deckhl von dem pecherle ab unnd credennzt [fol. 3v] das wasser, unnd geust  
allsdann in das überluckh ain wenig, unnd hellt es iren fürstlich durchlaucht  
vor. Allsbald nemmen ir fürstlich durchlaucht ainen zipfl von dem hannd-  
tuech unnd winden ihn ain wenig umb den fordern finger und nezen ihn aus  
dem überluckh unnd greiffen darnach in das zenpulfer, damit es daran hafften  
solle, unnd reiben also die zeen damit. Darauf raicht der obrist cammerer iren

fürstlich durchlaucht das pecherle mit dem mundwasser, aus welchem sy pflegen den mund auszuwaschen.

**[Tit. 1, § 5 II. Reinigung von Becher und Becken. Barbiertätigkeiten. Ring anziehen]**

Darnach geben ir fürstlich durchlaucht das pecherle dem obristen cammerer wider, welches der obrist cammerdiener von ihme empfecht, und er dasselbig vleissig auswischen mueß. Von dem andern cammerer, welcher das hannpeckh unndergehallten hat, nimbt der mitler cammerdiener von ihme, dasselbig auszuseübern. Der barbierer aber geet allsdann, wann sich ir fürstlich durchlaucht gar haben abgetrückhnet mit dem haubttuech unnd zenpulfer auch mit reverenz davon, unnd legt es auf den nachtpünggel von sich. Vollgennds nimbt er gleich den haarmantl, unnd gibt [fol. 4r] ihn ir fürstlich durchlaucht umb oder über, und barbiert also iren fürstlich durchlaucht das haar, auch raicht er iren fürstlich durchlaucht ain klains kämpele, mit welchem ir fürstlich durchlaucht selbs den part richten unnd kämplen. Unnder dessen, so raicht der obrist cammerer iren fürstlich durchlaucht widerumb die ring anzusteckhen, unnd so bald der barbierer seine sachen gar verricht hat, so nimbt er iren fürstlich durchlaucht den haarmantl auch wider ab, unnd nachdeme, so soll er den nachtpünggel allen vleissig zusammen legen, unnd richten.

**[Tit. 1, § 6 I. Anziehen von Schuhen, Koller, Baret und dergleichen. Papiere. Gebetstafel, Gebet]**

Nach disem allen, sezen sich ir fürstlich durchlaucht abermaln in ainen sessl, unnd so tritt widerumben ainer aus den camerern hinzue, welcher zuvor iren fürstlich durchlaucht die hosen hat angelegt. Der mueß ir fürstlich durchlaucht die schuech auch anlegen, unnd werden ihm geraicht ainer nach dem andern neben dem anzieher, durch den elltesten camerdiener. Die pannttoffl aber nimbt der jüngste cammerdiener hinweckh. So steen ir fürstlich durchlaucht darnach aus dem sessl widerumben auf, unnd allsbald ist der guardaroba mit dem leibröckhlen oder goller verhanden, unnd [fol. 4v] raicht es dem obristen cammerer, der legts iren fürstlich durchlaucht an. Vollgennds ist in ir fürstlich durchlaucht abtritt cammer auf ainem tisch durch den mitlern cammerdiener zuegericht: das pareth, leibgürtl, handschuech, facinetl<sup>17</sup>, allerlay schreiben zu underzeichnen, sambt dem magen confect. Auch so wierdt daselbs durch den

---

<sup>17</sup> Ein kleines kostbares Tuch bzw. Taschentuch (ital. fazzoletto), siehe u.a. Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere von Böhmen. Dritter und letzter Theil, hg. v. Joseph Anton Stephan RIEGGER, Dresden 1795, 79.

jüngsten cammerdiener das oder die Oratori tafl zu dem gebeth zuegericht. Das mueß aber alles fertig sein, ehe das ir fürstlich durchlaucht in die cammer geen wollen. Dann, so bald dieselben das goller oder leibröckhlen angelegt haben, geen ir fürstlich durchlaucht unverzogenlich hinein. Da darf abermalen niemandt mitgeen, dann der obrist cammerer. [Tit. 1, § 6 II. Anlegen von Degen und Mantel] Wann nun ir fürstlich durchlaucht das gepeth verricht haben, kummen dieselben wiederumben in ir zimmer heraus. Raicht allsdann der negste cammerdiener dem obristen cammerer ir fürstlich durchlaucht leibwöhr, welche er iren fürstlich durchlaucht anhenngt, unnd der guardaroba raicht den manntl, oder den übernebrockh, welchen auch der obrist cammerer [fol. 5r] iren fürstlich durchlaucht übergibt, unnd alles, wie es dem obristen cammerer geraicht wierdt, solle auch dem cammerer, der ihne verwallt oder vertritt, gleichmessig geraicht werden.

[Tit. 1, § 7. Aufwartpflichten der Kammerherren und Kammerdiener]

Was nun das aufwartten unnder tags belangt, so sein die cammerer nit verbunden, ohn unnderloss aufzewartten, allain es sein frembde leüth verhandden, oder es well ainer sonnstern gern dienen, so ist es ihm nit verboten. Die cammerdiener aber müessen ordinari ainer ain tag umb den anndern vleissig aufwartten. Aber zu morgenns unnd nachts sollen sy alle miteinander bey dem diennst erscheinen.

[Tit. 2]

**Bey der fürstlich durchlaucht abziehen unnd wann  
dieselben wellen schlaffen geen, wierdt  
es also gehalten.**

[Tit. 2, § 1 I. Ausziehen der Oberkleidung]

Erstlichen wann ir fürstlich durchlaucht sich wellen lassen ab- oder ausziehen: So tritt der obrist cammerer hinzue, unnd nimbt von ir fürstlich durchlaucht den manntl oder uberrockh hinweckh, unnd gibt ihn dem guardaroba, nachdeme auch die leibwöhr unnd gürttl, die nimbt der negst [fol. 5v] cammerdiener von dem obristen cammerer. Vollgennds so machen ir fürstlich durchlaucht die nesstln an den hosen alle selber auf, unnd wann sy gar offen sein, so zeucht der obrist cammerer iren fürstlich durchlaucht allsdann das wammes sambt dem goller oder reckhlen aus. So ist verner der guardaroba mit dem nachtrockh verhandden, unnd gibt ihn iren fürstlich durchlaucht über unnd das abgezogen

wammes sambt dem goller empfahet dieweil von dem obristen cammerer ain cammerdiener.

**[Tit. 2, § 1 II. Ausziehen der Hosen und Schuhe. Inhalt der Hosentaschen]**

Nachdeme sezen sich ir fürstlich durchlaucht, in ainen sessl. So tritt allsdann ainer aus den cammerern hinzue, unnd zeucht iren fürstlich durchlaucht die hosen unnd schuech aus; die empfahet der ellteste cammerdiener von ihm. Darauf ist der jüngste cammerdiener mit den pannttoffln verhanden, unnd raicht sy mit reverenz dem cammerer, der legt sy iren fürstlich durchlaucht an die füeß. Inn dem durchsuecht der cammerdiener die hosen in den söckhen unnd stimpfen, ob etwas darhinnen sey, unnd was er darinnen finndt, alls brief, haubtschlüssl, farinetl unnd anders dasselbig mueß er vor iren fürstlich durchlaucht [fol. 6r] auf den tisch legen, unnd also verbleiben lassen, bis das ir fürstlich durchlaucht gar zu rhue geen wellen.

**[Tit. 2, § 2 I. Waschen. Haarpflege. Kopfbedeckung]**

Vollgennds so begern ir fürstlich durchlaucht das hanndwasser, welches ain annderer cammerer geben soll, unnd nit der, welcher ir fürstlich durchlaucht die hosen hat ausgezogen, es were dann gar kainer verhanden. Neben disem so raicht der barbierer das hanndtüechl dem obristen cammerer, allsdann so waschen ir fürstlich durchlaucht ihre hennd unnd den mund aus, unnd wann sy sich also gewaschen haben, so gibt der obrist cammerer, ohne verzug, iren fürstlich durchlaucht das hanndtüechl, unnd nimbt volgennds die kandl, unnd gießpeckh, der mitler cammerdiener von denn cammerer, welcher das wasser geben hat, dasselbig auszugiessen, unnd auszuseubern. Der cammerer aber bleibt vor ir fürstlich durchlaucht steen, bis das sich dieselbe gannz getrückhnet haben, unnd warttet auf das hanndtüechl, welches ihm von ir fürstlich durchlaucht gegeben wierdt. Solches überantwort allsdann der cammerer dem elltesten cammerdiener ↑ das er das vleissig zusammen legen mueß. ↓ Nachdem so tritt der barbierer mit dem harmanntl unnd cämpell zu der fürstlich durchlaucht unnd gibt derselben den harmanntl über. Aber zuvor, so nimbt der obrist cammer das pareth iren fürstlich durchlaucht [fol. 6v] von dem haubt ab, unnd behellt es also in der hannd, solanng, bis der barbierer iren fürstlich durchlaucht gannz unnd gar gekhemplet hat. Allsdann sezt der obriste cammerer iren fürstlich durchlaucht das paret widerumben auf das haubt.

[Tit. 2, § 2 II. Gebet. Gang ins Schlafzimmer]

Darauf stehen ir fürstlich durchlaucht aus dem sessl auf, unnd geen dieselben in die camer zu dem gebeth, unnd darf niemandt mit ir fürstlich durchlaucht geen, allain der obrist cammerer, oder der ihne verwallt. Unnd wann ir fürstlich durchlaucht nun dasselbig verricht haben, so kommen dieselben widerumben heraus, in ihr zimmer unnd geen also darnach ihrer schlafcammer zue.

[Tit. 2, § 3. Begleitung ins Schlafzimmer. Papiere, Hauptschlüssel. Festlegung der Weckzeit und Kleidung des nächsten Tages]

In dem so volgen allsdann iren fürstlich durchlaucht vor unnd nach, alle cammerer unnd cammerdiener, sambt den anndern cammerpersonen. Unnder disen mueß allwegen ain cammerer iren fürstlich durchlaucht wann es annderst gar nacht ist, vorheer leichten, unnd der ellteste cammerdiener nimbt allsbald die sachen, welche ir fürstlich durchlaucht denselbigen tag bey ihr in den hosen getragen haben, alls gehaime schreiben, hauptschlissl unnd annders, unnd gibt es dem obristen cammerer. Der raichts allsdann iren fürstlich durchlaucht wann sy gleich in die schlafcammer geen wellen. Nachdeme [fol. 7r] fragt auch der obriste cammerer ir fürstlich durchlaucht, wann Dieselben am morgen wellen aufsteen, unnd was ir fürstlich durchlaucht denselben tag von claidern wellen anlegen, darauf allsbald der oberste cammerer solches den cammerdienern unnd guardaroba anzaigt.

[Tit. 2, § 4 I. Uhren]

Nach dem allen, so mueß der ellteste cammerdiener die uren richten, unnd von denselben, aine dem obristen cammerer oder seinem verwallter alle nacht überantworten. Dieser cammerer [Tit. 2, § 4 II. Nachtdienst des Kammerherren beim Schlafzimmer] soll allwegen sein zimmer unnd ligerstat zu hof haben, auch der jüngste cammerdiener; der solle jederzeit sein ligerstat nahennt bey ir fürstlich durchlaucht schlafcamer haben, damit, wann ir fürstlich durchlaucht aines bey der nacht bedürfftig wurden, dass er bald zufinden sey; dieser mueß auch alle nacht vleissig in die zimmer herumbsehen, dass dieselben gesperret sein, auch dass die liechter ohn schaden vleissig abgelescht werden.

[Tit. 2, § 5. Zuständigkeit des ältesten Kammerdieners]

Item was die cammerdiener unnd guardaroba in verwallung unnd unnderhanden haben, so hat der ellteste cammerdiener unnder seiner verwallung [fol. 7v] ir fürstlich durchlaucht schaz cammer, die leibhosen, schuech, pareth, leibwöhren, gürtln, hanndtschuech, leingewandt, uhrn, schreibzeug, sambt

aller seiner zuegehörung, unnd sonnstn allerlay sachen. Auch wann ir fürstlich durchlaucht uber lannnd raisen, so hat er die cammertrühen unnderhanden, sambt allem was darinnen ist, die mueß er auch aus- unnd einräumen.

**[Tit. 2, § 6. Zuständigkeit des mittleren Kammerdieners]**

Der annder hat in seiner verwaltung ir fürstlich durchlaucht cammerausgaben, unnd raittungen, auch alle seyden waren, sambt den samaten sessln.

**[Tit. 2, § 7. Zuständigkeit des jüngsten Kammerdieners]**

Item der jüngste cammerdiener hat unnder handen der fürstlich durchlaucht püxn unnd alles, was darzue gehörig, auch die reitwören, sambt dem leibstuel.

**[Tit. 2, § 8. Objekte des Guardaroba]**

Item der guardaroba hat unnder handen irer fürstlich durchlaucht leibkhlaid-der, alls übernambrögkh, männtl, kappen, leibreckhlen, goller, wammeser huet, nachröckh, unnd was ir fürstlich durchlaucht obere leibkhlaid-der sein. Auch hat er die feleisen, dar innen mann die klaidung zu roß füern mag, auch allerlay rauchfuetter, alls zoblen, mader, lix unnd dergleichen. [fol. 8r]

[Tit. 3]

**Item wann ir fürstlich durchlaucht wellen aus  
reiten, wie es gehalten soll werden.**

**[Tit. 3, § 1. Anziehen der Socken, Stiefel und Sporen]**

Item wann ir fürstlich durchlaucht allerdings, wie dann voren nach lenngs vermeldt ist, angelegt sein, ausser der schuech, so sezen sich dieselben in ainen sessl, unnd wellen ihr die stifln anlegen lassen, darauf dann der cammerer, welcher zuvor iren fürstlich durchlaucht die hosen hat angelegt, hinzue tritt, unnd mit oder neben ihm der ellteste cammerdiener, der allsdann dem cammerer die sockhen, welche zu dem raisen gehörig, darraichet, dieselben iren fürstlich durchlaucht anzulegen, unnd der jüngste cammerdiener warttet auch daneben auf die pannttoffl, unnd wann nun ir fürstlich durchlaucht die sockhen sein angelegt worden, so weicht der cammerer unnd cammerdiener auf ain seitten, unnd allsdann so geet der oberste stallmaister hinzue, unnd nach ihm der stiflwischer, welcher sonnst allwegen vor dem zimmer wardten soll, bis ir fürstlich durchlaucht gar angelegt sein, unnd mann ihn hinein beruefft. Allsdann tregt er von stundan den rechten stifl allain hinzue, denselben iren fürst-

lich durchlaucht anzulegen, darauf [fol. 8v] der stallmaister iren fürstlich durchlaucht den fueß über sich haltet, unnd den pannttoffl abnimbt, unnd gibt ihn dem jüngsten cammerdiener; nachdem so legt der stiflwischer iren fürstlich durchlaucht den stifl an, unnd streicht ihn an dem fueß hinauf, so weit ihn ir fürstlich durchlaucht haben wellen, also wierdt es mit dem linnggen stifl auch dermaßen gehalten, unnd wann nun ir fürstlich durchlaucht beede stifln sein angelegt worden, so nimbt der stiflwischer die zwen sporn, unnd raicht sy, ainem nach dem andern dem stallmaister, welcher sy iren fürstlich durchlaucht vollgenndts umbgürtt unnd zuemacht.

**[Tit. 3, § 2. Vorbereitung und Mitführung der Gewehre, Reitschwert, Pulver durch Kammerdiener und Edelknaben]**

Nachdeme so soll der jüngste cammerdiener auch sehen, damit allwegen, wann ir fürstlich durchlaucht ausreiten wellen, die püxn geladen, auch das reitschwerdt sambt der gürtl unnd pulferfläschl fein beisamen verordnet unnd gericht sein, unnd die püxn soll er den edlknaben überantwortten, auch dieselben von ihnen widerumb empfangen. [fol. 9r]

**[Tit. 3, § 3. Mitnahme des Leibstuhls bei auswärtigen Essen]**

Leztlich wann es sich zuetregt, dass ir fürstlich durchlaucht ain frue- oder morgenmal von haus aus essen, so ist diser cammerdiener, an welchen der tag aufzuwartten schuldig, dass er mit irer fürstlich durchlaucht leibstuel hinaus reit oder fahr, unnd derselben, wo es die gelegenheit gibt, auf richte.

[Tit. 4]

**Verzeichnus, wie es die fürstlich durchlaucht hallten,  
wann dieselben allain, oder mit irer fürstlich durchlaucht geliebsten  
gemahel in der cammer essen,  
wie volgt.**

**[Tit. 4, § 1 I. Vorbereitung von Gießkanne, Becken, und Anrichte]**

Erstlichen wann die stund und zeit des essens verhanden ist, so kumbt der obrist silbercammerer, welcher die gießkhanndten mit wasser vor ihm tregt. Unnd ain silberdiener volgt ihme mit dem korb, darinnen alle credennz, so zu der fürstlich durchlaucht tafl gehörn, in die vorcammer nach, daselbs die schennckh oder credennztafl zuberaiten. Dieweil mueß ein annderer silber-

diener, als der jüngste [fol. 9v] in der kuchl, die anricht auch deckhen, unnd die silber sambt dem credennz prot darein tragen unnd ordnen.

**[Tit. 4, § 1 II. Decken des Tisches. Vorschneiden und Vorkosten des Brotes. Holen der Speisen. Händewaschen. Abtrocknen]**

Nachdem nun die schennckhtafel von dem obristen silbercammerer unnd dem silberdiener gedeckht ist, so legt der silberdiener alles credennz aus, allsdann so nimbt der silberdiener die zway tischtüecher, welche auf der fürstlich durchlaucht tafl gehörig, unnd geet mit dem obristen silbercammerer in ir fürstlich durchlaucht innerists zimmer, allda die fürstlich tafl auch miteinander zudeckhen, unnd zuberaitten; unnd wann sy solche gantz unnd gar haben zuegerichtet, so tritt allsdann ainer aus den cammerern, welcher dann dieselbige malzeit fürschniden will, dessen sy sich miteinander vergleichen, der nimbt nun das mund prot, welches in ain farinet eingebunden ist, unnd legt es mit dem grossen credennzmesser für, wo ir fürstlich durchlaucht pflegen zusizen; unnd wann er solches fürgelegt hat, so nimbt er weiter mit dem credennz gäbelen, von dem credennz prot, welches auch auf fürstlicher tafl zuegerichtet, unnd credennzt [fol. 10r] alles, was auf hochgedachter ir fürstlich durchlaucht tafl verhanden ist; unnd gibt allsdann der cammerer dem obristen silbercammerer das prot, davon er essen mueß. Allsdann deckhen sy es alles mit den salveten, auch mit ainem überschlag von dem obern tisch tuech zue, unnder dessen so geen dieweil die andern cammerer, cammerdiener, guardaroba unnd leibbarbierer in die küchen, die speiß aufzutragen, unnd da der erste gang angericht ist, so nimbt der ellteste cammerer von allen speisen die credennz, unnd gibt solches prot dem mundkoch, davon zuessen. Allsdann so tregt mann die speis auf, unnd vollgt allwegen ain ellter cammerer, auch die camerdiener dem diennst nach, ainer auf den andern, darnach der guardaroba unnd leibbarbierer, unnd wann die speis also in die vor camer auf den schennckhtisch ist gebracht worden, allda verbleibt sy bis ir fürstlich durchlaucht sich gewaschen haben, das hanndwasser aber gibt ain cammerer, unnd das hanndtuech raicht alzeit der ellteste cammerdiener, dem obristen hofmaister, oder obristen cammerer, welcher verhanden [fol. 10v] ist, da sy aber beede bey dem diennst sein, so halten sy es zu gleich iren fürstlich durchlaucht für, doch steet der hofmaister iren fürstlich durchlaucht zu der rechten, unnd der obrist cammerer zu der linnggen seitten. Im faal aber diser kainer gegenwürtig were, so verricht solches der obrist stallmaister, unnd der, der den obristen cammerer vertritt.

[Tit. 4, § 1 III. Handtuch. Tischgebet. Holen der übrigen und Vorlegen der Speisen. Vorkosten. Oberstkämmerer als Schenk. Wechsel der Speisen]

Nachdeme ir fürstlich durchlaucht gewaschen haben, so nimbt der obrist cammerdiener das hanndtuech wider von ihnen, unnd gibt es dem silberdiener, welcher bey der schennckhtafl aufwart. Auf solches wierdt durch ainen capelan das Benedicite gesprochen, darauf sich ir fürstlich durchlaucht zu tisch nidersezen. So geet alldann der cammerer der da fürschnet umb die speis in die vorcammer hinaus, dieselbigen je ↑ auf ↓ ainmal zwo oder drey miteinander zuegedeckht, für die fürstlich durchlaucht hinein zutragen. Unnd wann also die tafl mit speisen ubersezt ist, so nimbt der cammerer die credennz davon, dieweil so tragen auch die cammerdiener, der guardaroba unnd leibbarbierer die übrigen speisen, so noch in der küchen verhanden sein, gar auf; außer dessen cammerdieners welcher denselben tag [fol. 11r] den diennst hat aufzuwarten, der solle dann dieweil bey irer tafl ain wenig voressen, unnd ehe das ir fürstlich durchlaucht von der tafl aufsteen, er widerumb bey dem diennst sein soll. Der obrist cammerer oder welcher ihne vertritt, der mueß jederzeit in der cammer iren fürstlich durchlaucht für einen mundschnencken dienen, unnd derselben zutrincken raichen. Wann auch ir fürstlich durchlaucht von ettlichen speisen geessen, unnd nimmer davon essen wellen, sollen dieselben von dem Fürschneider allsbald aufgehebt unnd andere an die statt gesetzt werden.

[Tit. 4, § 1 IV. Weitergabe der Speisereste. Kalte Speisen. Vorkosten. Abtragen der Speisen]

Die aufgehebtten speisen aber, sollen durch den zwergen, cammerhaizer, dem cammerthürhüeter hinaus in die taflstuben geraicht werden. Derselbig soll sy verrer den cammerdienern hinaus überantwortten, die sy weiter zu ihrer herrn tafl, wie sy dann pflegen zuessen, tragen sollen, unnd wann also die warmen speisen alle sein fürgetragen, unnd widerumben aufgehebt worden, so soll allsbald der obrist↑silber↓cammerer das ops, latwergen, convect, käs und was dergleichen kallte sachen sein, zu der fürstlichen tafl hineinbringen, welche der fürschneder von ihme empfahet unnd auch ir fürstlich durchlaucht aufsezt, davon er auch die [fol. 11v] credennz nimbt, unnd gibt sy dem silbercammerer dass er davon essen solle, auf solches hebt der obrist silbercammerer das salzfässl sambt dem credennzprot von der fürstlich tafl auf, unnd gibt es dem silberdiener. Unnd wann nun ir fürstlich durchlaucht von dem aufgesetzten confect auch geessen haben, darf der cammerer nit lennger verziehen, auch nit wardten, bis es ihme von ir fürstlich durchlaucht geschafft wiert, aufzuheben, sonndern fein selbs darauf sein achtung haben, unnd solches alles aufheben.

[Tit. 4, § 1 V. Abtragen und Aufbewahrung von Speisen und Tischzeug.  
Händewaschen. Dankgebet. Essen der Kammerherren und Kammerdiener.  
Ein Kammerdiener bleibt bei Erzherzog]

Das confect, latwergen, kās, sollen widerumben in der silbercamer vleissig aufgehebt werden. Allsdann so hebt auch der fürsneider tälér, leffl, messer unnd dergleichen von ainer fürstlichen personen nach der anndern auf, sambt dem obern tischtuech, welches der obrist silbercamerer hinweckh tregt. Nachdem so kumbt der obrist cammerer, oder der ihne vertritt, mit dem hanndtuech, welches von dem silberdiener auf der schenckhtafl ist zuegericht worden, sambt ainem anndern cammerer, der ir fürstlichen durchlaucht das hanndwasser geben wierdt, unnd diese tretten zu gleich für die fürstlich durchlaucht für die tafl, mit ainem pückh hinzue, unnd credennzt allsdann [fol. 12r] der cammerer das wasser; dieweil so tritt der obrist cammerer neben der tafl zu der fürstlich durchlaucht rechten seitten hinumb, unnd schlingt das hanndtuech auf der tafl nach lenngs über; so sezt allsdann der annder cammerer das pöckh auch für ir fürstlich durchlaucht auf die tafl nider, darauf ir fürstlich durchlaucht anheben zuwaschen, unnd weil sy also waschen, so heben die anndern cammerer das tischtuech ain wenig über sich, allsbald aber ir fürstlich durchlaucht gewaschen haben, so nimbt der cammerer, welcher das wasser geben hat, das peckh, unnd geet sambt der kandten davon, unnd gibt es dem silberdiener bey dem schenckhtisch. Wann sich nun ir fürstlich gnaden gar abetrückhnet haben, so werffen die cammerer alle zu gleich das tischtuech unnd hanndtuech übereinander, unnd rüchken die tafl hinder sich, damit ir fürstlich durchlaucht desto leichter aufsteen mögen. Der obrist silbercammerer aber, der nimbt das tischtuech auf der tafl hinweckh, unnd tregt also in der höch davon, bis zu dem schenckhtisch, daselbs raumbt der silberdiener alle sachen widerumben ein, unnd geen also miteinander davon wie sy sein herauf ganggen, der caplan ist auch [fol. 12v] zu gleich verhanden, damit, wann ir fürstlich durchlaucht aufgestanden sein, er das gratias sprechen soll. Nachdem allem, so geen die cammerer und cammerdiener auch zu dem essen, da bleibt allsdann niemantdt bey der fürstlich durchlaucht; allain der cammerdiener, welcher schon vorgessen hat, der solle, so bald die cammerer hinweckh sein ganggen, die thür an der cammer, in welcher ir fürstlich durchlaucht beede beyeinander sein, zuemachen, unnd der cammerdiener solle außer derselben, doch nahennt dabey verwartten, damit, wann sich ir fürstlich durchlaucht ainest mellden oder ruffen würden, er dasselbig nit überhören mechte.

**[Tit. 4, § 2. Aufwartung des Frauenzimmers nach dem Essen im Vorzimmer]**

Item wann auch das Frauenzimer gegessen hat, so kumbt es allsdann hinauf in die vorcammer, ihrer frauen auf den diennst zuwartten, aber kaine aus ihnen soll in die inneriste cammer, darinnen ir fürstlich durchlaucht sein, unberuefft hinein geen, oder sich dessen unndersteen.

**[Tit. 4, § 3 Essen der Erzherzogin in ihrer Kammer]**

Item wann die fürstlich durchlaucht, mein genedigste Fraw, inn ihrer cammer allain, oder auch mit irer fürstlich durchlaucht geliebsten herrn unnd gemahel darinnen essen wellen, alls in den kindpetten, unnd an den vasttügen, so wierdt iren fürstlich durchlaucht durch die junckhfrauen bey der tafl [fol. 13r] gedient, allermassen wie die cammerer iren fürstlich durchlaucht dienen, alain dass die cammerdiener die spieß bis auf den schennckhtisch von der küchel hinauf tragen müessen, die allsdann verrer von den junckhfrauen, zu der fürstlichen tafl getragen wirdt. Die zwo hofmeisterin geben oder hallten jeder zeit zu dem hanndwaschen, das hanndtuech, unnd die elltesten zwo junckhfrauen geben das wasser, auch ist derselben aine mundschenckh, die annder schneidt für.

**[Tit. 4, § 4. Amt des Oberstkämmerers. Vereidigung des Kammerpersonals. Vorgesetzter des Kammerpersonals]**

Item was deß obristen cammerers bevelch unnd amt ist: Erstlichen, dass er neben dem obristen hofmaister, alle cammerer unnd andere cammerpersonen, inn die aydspflicht aufnimbt, unnd ihnen solche durch den contralor verlesen wirdt. Unnd neben dem, so solle der obrist hofmaister solchen personen von irer fürstlich durchlaucht wegen auferlegen, dass sy dem obristen cammerern in allem, was er ihnen in irer fürstlich durchlaucht diennsten bevelcht, gehorsam laisten, unnd sonderlichen die gemainen cammer personen, ihr aufmerckhen auf ihne haben sollen.

**[Tit. 4, § 5. Oberstkämmerer ist Geheimer Rat und vertritt den Obersthofmeister]**

Item so ist auch diser obrist cammerer jeder zeit ainer aus den vier geheimen räten, unnd wann der obrist hofmaister nit verhanden ist, so wirdt er von ihme vertreten.

**[Tit. 4, § 6. Disziplinarrecht des Oberstkämmerers]**

Item es hat auch mergedachter obrist cammerer gewallt, [fol. 13v] wann unnder den gemellten cammerpersonen ainer sträflich, hinlässig, oder saumseelig erfunden wirdt, denn selbigen nach seinem verdienen zu straffen.

**[Tit. 4, § 7. Kammerherren haben keine weiteren Aufgaben]**

Item die anndern cammerer haben keine sonnderbare neben bevelch, weder inner noch außser der cammer.

**[Tit. 4, § 8. Zutritt in die innerste Kammer und in das Vorzimmer]**

Item den zuetrit in der fürstlich durchlaucht inneriste cammer hat niemandt, dann der obrist hofmaister, die geheimen rhät, obrist stallmaister, unnd die cammerpersonen. Aber in die vorcammer mügen alle irer fürstlich durchlaucht rhät, unnd die fürnembsten lanndleüth den zuetrit haben, unnd dar innen aufwartten, doch solle aus disen allen, wann schon ainer was bey irer fürstlich durchlaucht fürzubringen het, in die inneriste cammer, darinnen dann ir fürstlich durchlaucht pflegen zu sein, unangesagt nit hinein geen, oder aber es werde durch die fürstlich durchlaucht ainer berueffen.

**[Tit. 4, § 9. Rat und Audienz in der Kammer. Kammerdienerwache an der Tür]**

Item wann auch ir fürstlich durchlaucht rhat hallten wellen, oder sonnsten in gehaim mit ainem oder mern rhäten audiennz haben, auch etwann den potschafftern unnd lanndleüthen audiennz geben, da solle von stunden an jederman aus der cammer abtreten, unnd kainesweegs zuehören, was allda gehandelt wirdt. Es solle auch die thür an der chammer von ainem cammerdiener [fol. 14r] auf das wenigist zuegethan, oder gar eingesperrt werden, unnd der cammerdiener mueß negst bey der thür verharrn unnd bleiben, dass nit jemandt hinein gee, auch ob ir fürstlich durchlaucht etwas bedürfftig würden, dass er das rhat glögglein nit überhöre, unnd wann also ir fürstlich durchlaucht geleitet hetten, solle der cammerdiener behennnd aufschlüssen, unnd vernemen, was mann haben will, darnach widerumben zuesperrn, bis solcher rhat ain ennd hat.

**[Tit. 4, § 10. Aufenthaltsort der Diener der Kammerherren. Zimmer der Kammerherren bei Hof für den Nachtdienst]**

Item der cammererer diener, dürffen durchaus kaines weegs in die cammer noch in die tafstuben, ihren herren aufze wartten khommen; wirdt inen sol-

ches mit dem wenigsten nit gestatt, sonndern sy sollen unnd müessen auf den sälen vor den zimmern verwarten. So ligt auch kain cammerer, außér über lannd, wann ir fürstlich durchlaucht alain raisen, inn der cammer, sonnder derselbig cammerer hat jederzeit ain zimmerle zu hof, dar innen er ligt, unnd sich auszücht, derwegen sein diener auch nit in die cammer gelassen wirdt.

#### [Tit. 4, § 11. Inventare der Kammerdiener]

Item der cammerdiener inventarien betrefendts, wie dieselben gestellt sein, haben nun die elltesten zween ain jeder ains, dar innen sein alle stückh, klain unnd groß, nachdem ain jeder unnderhandden, unnd ihme durch den obristen cammerer, von der fürstlich durchlaucht wegen ist eingeanntwortt [fol. 14v] worden, ver zaichnet, unnd solche inventari werden auch von dem obristen cammerer mit aigner hannd unnderscriben, damit deren kains verennndert mög werden. Unnd wann von solchen stückhen die fürstlich durchlaucht etwas vergeben, oder verschennckht wirdt, das soll jederzeit dem obristen cammerer angezeigt und neben zue in dem inventari beschriben werden, wo solches hinkommen sey.

#### [Tit. 4, § 12. Vertretung der Kammerdiener]

Item wann ainer oder der annder cammerdiener nit verhandden, wer ihne allsdann vertreten soll, das verrichtet allwegen unnder den zwayen ainer, der sonsten am wenigsten zuschaffen hat, do es sich aber begeben, dass nun ainer allain, welches doch sellten beschicht, bey dem dienst verhandden were, so verrichts derselbig alles miteinander, allain das der guardaroba ainen tag umb den anddern, wie sonnsten unnder den cammerdienern breüchig, mit ihme abwexlen, unnd also dienen unnd aufwarten solle.

#### [Tit. 4, § 13. Vertretung des Oberstsilberkämmerers]

Item wann der oberste silbercammerer nit verhandden, so vertritt ihn auch allwegen der elltesten cammerdiener ainer, wann ir fürstlich durchlaucht in der cammer essen.

#### [Tit. 4, § 14. Textilien in der Verwaltung des Guardaroba]

Item der guardaroba hat unnderhandden ir fürstlich durchlaucht leibclaiden, welcher auch ain inventari hat, alls nemblichen übernambröckh, klaine leiboder reütröckhlen, [fol. 15r] goller, wammeser, hüet, unnd alles rauchs fueter, handschuech unnd prustfleckh.

[Tit. 4, § 15. Waffen in der Verwaltung des Guardaroba]

Item er hat auch in seiner verwalltung, kuglstähel, unnd andere stähel, sambt den pfeilen unnd polzen.

[Tit. 4, § 16. Tägliche Aufgaben des Leibbarbiers. Fuß- und Nagelpflege am Samstag. Fußtuchreichung durch Kammerdiener]

Item des leibbarbierers diennst anheimbs unnd über lannd ist ain dinng, dass er alle morgen unnd nachts, wann ir fürstlich durchlaucht aufsteeen oder schlaffen wellen geen, vleissig bey dem diennst sey, ir fürstlich durchlaucht das haar zu kämplen unnd zurichten, unnd jederzeit den nachtpünggel aufbraite, unnd widerumben aufhebe. Alain an den sambstügen, da soll er barbieren, in allwegen mit ainem saubern fueßwasser versehen sein, unnd ir fürstlich durchlaucht die Füeß waschen, unnd die negl mit vleiß beschneiden. Auch vollgennds mit ainem saubern fueßtuech, welches ihme der ellteste cammerdiener raichen soll, abtruckhnen.

[Tit. 4, § 17. Vertretung des Leibbarbiers durch Guardaoba und bzgl. Kämmen durch Oberstkämmerer]

Im faal auch mitler weil der leibbarierer nit bey dem diennst verhanden were, so solle ihne allsdann der guardaroba in allem, außer dessen, dass der iren fürstlich durchlaucht das haar nit kämplen darf, vertreten. Sonndern der obrist cammerer, oder der ihne vertritt, solle dasselbig verrichten.

[Tit. 4, § 18. Amt und Dienst des Kammerfuriers: Instandhaltung der Räume, Bereitstellung einer Küche bei Reisen, Brennholzkauf; Holzträger und Feger]

Item des cammerfurriers diennst unnd ambt betreffendt [fol. 15v] ist, dass er erstlichen alles, was in beeder irer fürstlich durchlaucht, auch frauenzimmer, cammerer, cammerdiener, cannzley zimmern vonnöten zu pauen, zu bessern, zu machen, bey tischlern, schlossern, hafnern, kupferschmiden, unnd dergleichen hanndtwerchern, dass er solches alles angeben, bestellen, unnd machen mueß lassen, deß gleichen überlannd, sonnderlichen wann es sich zuetregt, dass ir fürstlich durchlaucht an ain ortt auf ain zeitlang verraisen, unnd daselbs verbleiben wellen, jederman etwann nit gelegenhait hat, in kuechelen zukhochchen. So ist er cammerfurrier schuldig, ain küchel von pretern aufzuschlagen, auch in dem winntter das holz zu den Öfen, damit die zimmer gehaizt mögen werden, einzukhauffen, unnd ihme solche sachen alle zu bezalen bevolhen ist, das ihme dann auch in seinen raittungen gepassiert wirdt. Auch so hat er bey

hof zween khörer, die ihme unnderworffen sein, dass sy holz zu den öfen tragen, unnd die sääl, stiegen unnd die höf, jederzeit sauber auskheren sollen, welche auch ihres lohns oder besoldung durch ihne cammerfurrrir ausbezalt werden.

**[Tit. 4, § 19. Kammerfurrier bereitet Quartiere bei Reisen vor. Zuteilung und Verortung der Quartiere. Beschaffung von Bettzeug]**

Item ir fürstlich durchlaucht auch überlannd raisen wellen, so wierdt ihme durch den obristen cammerer ain tag, zween oder drey, zuvor angesagt, damit er ir fürstlich durchlaucht an denen ortten wo ir fürstlich durchlaucht pflegen ihre nachtleger zu haben, [fol. 16r] mit aller gelegenheit zu saubere heüser unnd zimmer einzufurriern, unnd dass dieselben auf das vleissigst gerainiget sein, das frauenzimmer, den obristen cammerer, oder der ihne vertritt, auch die cammerdiener, guardaroba, leibbarbierer. Ist er auch schuldig, in ir fürstlich durchlaucht behausung, unnd nit ausserhalb einzufuriren, doch das frauenzimmer besonnder, unnd allernechst bey der fürstlich durchlaucht zimmer. Nachmals den obristen cammerer auch besonnder in ain stübl oder cämerle, auch der cammerdiener parthey, unnd den guardaroba, sambt dem leibbarbierer, auch zusammen, für dise personen alle, mueß er cammerfurrrir, auch für die zween cammerhaizer, die pött, sambt aller zuegehörung verordnen unnd zuerichten, unnd wann ir fürstlich durchlaucht an ainem ort ain zeitlang stilligen, daselbs soll denen leüthen, welche das pöttgewandnt haben, dergleichen bezallt werden, was dann von ainem preüchig ist, unnd ihnen, wann ir fürstlich durchlaucht verrüeckhen, solches pöttgewandnt one scheden solle widerumben zuegestellt werden.

**[Tit. 4, § 20. Textilien in der Verwaltung des Kammerfurriers]**

Item es hat auch gemellter cammerfurrrir anheims zu seiner verwaltung, alles leüngewandnt unnd pöttgewandnt, so in der fürstlichen purgg ist, ausser der fürstlich durchlaucht pöthgewandnt alles underhandden; auch mueß er dasselbig alles khauffen, machen unnd zuerichten lassen.

**[Tit. 4, § 21. Kammerfurrier gibt neuen Kammerherren, Kammerdienern, Guardarobas und Leibbarbieren einen Kammerschlüssel. Er erhält dafür ein Ehrengeschenk]**

Item wann ain cammerer, cammerdiener, guardaroba oder leibbarbierer in den diennst aufgenommen [fol. 16v] wirdet, so ist er cammerfurrrir allsbald schuldig, ainem jeden ainen cammerschlüssl zu überantwortten. Enntgegen so wirdt ihme von ainem jeden seines ampts unnd stannds nach ettwas verert unnd geschennckht.

**[Tit. 4, § 22. Dienst des Kammertürhüters. Weisungsberechtigte]**

Item was deß cammertürhüters diennst belanget, ist erstlichen, dass er vleissig in der fürstlich durchlaucht taflstuben vor der cammer verwartten soll, unnd niemandt frembden, auch kaine knecht oder pueben hinein lasse, unnd was ihm auch allda durch den obersten hofmaister, obersten cammerer, unnd anddere camerer, auch durch die cammerdiener, von ir fürstlich durchlaucht wegen, bevolchen wirdt zuverrichten, dass er sich dessen kaineswegs verwidern solle.

**[Tit. 4, § 23. Kammertürhüter wacht am Oratorium beim Kirchgang]**

Item in der kirchen bey dem oratori, ist er auch verpflichtet, so langg der gottsdiennst weret, vleissig aufzuwartten.

**[Tit. 4, § 24. Kammertürhüter übergibt abgetragene Speisen den Kammerdienern zur Weiterreichung an die Kammerherrentafel]**

Item wann die fürstlich durchlaucht in der cammer essen, so mueß er alle speisen, welche von der fürstlich durchlaucht tafl aufgehebt werden, aus der vor cammer in die taflstuben hinaus nemmen, unnd dieselben der cammerern dienern, für die taflstuben weiter hinaus raichen unnd geben die es verrer zu ihrer herrn tafl, da sy essen, tragen. [fol. 17r]

**[Tit. 4, § 25. Kammertürhüter ist Vertreter des Kammerfuriers]**

Item auch im faall der noth, so mueß er über lannd den cammerfurrier, wann der ettwann schwach oder sonsten nit verhandden ist, vertreten.

**[Tit. 4, § 26. Aufgaben des Kammerheizers. Er vertritt den Kammertürhüter]**

Item des cammerhaizers verrichtung ist: Erstlich, dass er winntters zeiten in der fürstlich durchlaucht zimmern unnd cammer die öfen unnd camin selbs haizen, unnd alle morgen, weil ir fürstlich durchlaucht in der mess sein, die zimmer durchaus vleissig auskhören soll. Im faal mueß er auch den thürhüeter vertreten.

**[Tit. 4, § 27. Kammerheizer trägt den Leibstuhl hinaus und sorgt für Reinigung]**

Item er ist auch schuldig, alle morgens unnd nachts den leibstuel auszutragen, unnd densenben jeder zeit auf das seüberist zuhalten.

**[Tit. 4, § 28. Kammerheizer bringt die brennenden Leuchter zur Kammer. Austausch der Stümpfe gegen neue Kerzen beim Lichtkämmerer. Dieser fertigt neue Kerzen]**

Item es hat auch gedachter cammerhaizer sechs silberen leichter, welche in der fürstlich durchlaucht zimmer gehörig, unnderhanden, dieselben müessen von ihme jederzeit mit wäxen kerzen zu der nacht besteckht, unnd angezinndet werden, unnd allsdann durch ihn, in der fürstlich durchlaucht zimmer getragen, daselbs solle sy ain cammerdiener von ihme nemmen, unnd auf der fürstlich durchlaucht tischen, wie sichs gebürt, aufsetzen. Die liechter oder kerzen soll der haizer alle tag von dem liechtcammerer holln, unnd ihme anstat der gannzen kerzen, die abgeprennten stimpf widerumben geben unnd zustellen, daraus er liechtcammerer, wider anndere machen solle. [fol. 17v]

**[Tit. 4, § 29. Kammerdiener als Vorgesetzte des Kammerheizers]**

Item er ist auch in allen dinngen den cammerdienern unndergeben; was dieselben von ir fürstlich durchlaucht wegen mit ihme schaffen unnd gebieten, dass er solches unverwidert, alls wann es ihme von dem obristen hofmaister oder camrer selbs bevolhen were, verrichten welle.

**[Tit. 4, § 30. Kammerheizer wartet bei Kammerherrentafel auf. Er sorgt für Ordnung beim Nachessen der Diener der Kammerherren]**

Item so ist er auch auf der cammerdiener tisch oder tafl verordnet, daselbs aufzewartten, unnd guete achtung zu geben, damit es unnder ihren dienern, so auch von derselben tafl nach essen, recht zuegee, unnd inen nichts unbillichs gestatt oder zuegelassen werde.

**[Tit. 4, § 31. Aufgaben des Stiefelwischers: An- und Ausziehen der Stiefel und Aufwartung beim Oberstallmeister bei Hof]**

Item des stiflwischers diennst betreffend, der annderst nichts zuverrichten, alls das er der fürstlich durchlaucht stüfl unnd sporn unnderhanden hat, unnd wann ir fürstlich durchlaucht wellen ausreiten, so wirdt ihme durch den stallmaister angesagt, zu welcher stund er bey dem diennst sein soll, Ihren fürstlich durchlaucht die stifl anzulegen, unnd wann ir fürstlich durchlaucht widerumben anhaims khommen, soll er stiflwischer aber gegenwürtig sein, unnd derselben die stüfl unnd sporn wider aus unnd abziehen. Neben dem so ist er auch schuldig, dem stallmaister, wann er geen hof, oder davon geet, auf den diennst zuwartten.

**[Tit. 4, § 32. Älteste, geschwächte, Lakeien werden Stiefelwischer. Reisepferd aus dem Hofstall]**

Item zu solchem stüflwischer diennst, werden gemaintlich die elltesten laggeyen aufgenommen, die da [fol. 18r] nimmer lauffen mügen, dann ain stüflwischer merers besoldung nit hat, weder ain laggey, unnder jederzeit überlannd aus dem fürstlichen stall beritten gemacht wirdt.

**[Tit. 4, § 33. Ältester Lakei ist Vertreter des Stiefelwischers]**

Item wann auch der stüflwischer kranneckh, oder sonsten nit verhanden ist, so vertritt ihne allwegen der ellteste laggei.

**[Tit. 4, § 34. Geschirr in Verwaltung Obersilberkämmerer. Alleinige Verwahrung von gold- und edelsteingeziertem Geschirr durch Erzherzog]**

Item das silbergeschirr betreffend, hat der oberste silbercamerer alles zu seiner verwaltung, ausser dessen, was ganz gülden, unnd mit edlem gstein versezte geschirr sein, das haben ir fürstlich durchlaucht selbst neben den clainatern, unnd andern geheimen sachen, in ainem gewelble, zu welchem niemandt mag, allain ir fürstlich durchlaucht selbs.

**[Tit. 4, § 35. Kammerdiener hält bei auswärtigem Essen Leibstuhl bereit]**

Item wann es sich auch begibt, dass ir fürstlich durchlauchtain fruermal überlannd, unnd an den geajaidern essen würden, so ist auch allsdann der cammerdiener, an welchem der tag ist aufzuwartten, schuldig, mit der fürstlich durchlaucht leibstuel hinauszureitten, unnd demselben in ainer cammer aufzurichten, damit ir fürstlich durchlaucht ihren ordenlichen abtrit haben mügen.

**[Tit. 4, § 36. Nachtrag zu Kammerdienern. Vorbereitung von Papieren zur Unterzeichnung, Trocknung der Unterschrift, Verpackung und Verschickung zur Kanzlei]**

Die cammerdiener betreffend, hab ich aines vergessen, wann ir fürstlich durchlaucht schreiben oder brief zu unnderzaichnen [fol. 18v] haben, so richtet allwegen der mitler cammer diener dieselbigen auf ir fürstlich durchlaucht tisch zue. So tritt allsdann der obrist cammerer, oder der ellter cammerer, wann der obrist nit verhanden ist, neben der fürstlich durchlaucht hinzue, unnd nimbt je ain zaichnets schreiben nach dem andern, unnd raicht sy dem elltesten cammerdiener, der dann weiter ir fürstlich durchlaucht unnderschiednes hanndzaichen nacheinander stüppet<sup>18</sup>, unnd wann sy also gezeichnet

<sup>18</sup> Frische Tinte wurde mit Streusand getrocknet; „stüppen“ bedeutet „verstreuen“, hier „bestreuen mit“ Sand, siehe <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=stuppen> (letzter Zugriff 14. August 2014).

sein, so soll sy gemellter cammerdiener widerumben in das papier, darinnen sy aus der canzlei herein geben sein worden, einwickhlen unnd zuebinnden, dieselben verpetschiern, unnd allsdann bey ainem trabannten wider in die canzlei schickhen.

[Tit. 5]

### Verzeichnus ettlicher artickhlen

#### [Tit. 5, Art. 1, § 1. Regelung und Bestrafung von Streitigkeiten unter Kammerherren]

Erstlich wann sich unnder den cammerern ain zanngh oder unainigkheit erhebet, unnd dieselbigen zuefchten oder zuschlagen kämen, werden solche allsbald von iren diennsten, aus der cammer unnd von hof, in ihro losamennter haimbgeschafft, unnd so lanng, bis sy durch den obristen hofmaister oder cammerer widerumben verglichen, unnd dem ursacher oder [fol. 19r] anfenger ain guets capitl, bey verlierung irer fürstlich durchlaucht gnad unnd derselben diennsten, woverr es zum anddern mal beschehen würde, gegeben wirdt.

#### [Tit. 5, Art. 1, § 2. Regelung und Bestrafung von Streitigkeiten des übrigen Kammerpersonals]

Dergleichen wirdt es mit den cammerdienern, unnd anddern gemainen camerpersonnen auch also gehalten. Allain es triege sich etwann gar ain beser unverträglicher handdl zwischen ihnen zue, so werden sy allsdann mit allen ungnaden von ihren diennsten unnd dem hof geurlaubt, unnd hinweckh geschafft.

#### [Tit. 5, Art. 2. Aufwartungspflichten der Kammerherren und Kammerdiener. Diesbezügliche Irrelevanz des Ehestandes]

Zum anddern, die beheüratten cammerer oder unbeheüraten, haben kainen unnderschied aufzuwarten, allain dass sy sich selbs miteinander vergleichen, damit allwegen zween oder drey morgens unnd abents bey dem abziehen unnd anlegen verhandden sein. Unnder tags steet es bey ihnen, welcher aufwartten will oder nit, dann sy nit verpunden sein, steetigs aufzuwarten. Die cammerdiener aber, sy sein beheürat oder nit, die müessen alle morgenns unnd nachts bey dem anlegen unnd abziehen gegenwürttig sein. Unnder tags so warttet auch ainer ain tag umb den anddern allwegen auf.

**[Tit. 5, Art. 3. Nachtdienst in der Kammer auf Reisen bzw. wenn Erzherzogin nicht beim Erzherzog übernachtet]**

Zum dritten, ligt in der cammer über lannd, wann die fürstlich durchlaucht ihr gemahel nit bey sich haben, der obriste [fol. 19v] cammerer, wann der verhandden ist. Sonnst so ligt jederzeit der ellteste cammerer dar innen, der verricht auch alles, was dem obristen cammerer gebürt, gedachter obriste oder elltiste cammerer, soll auch negst bey der fürstlich durchlaucht, doch ausser derselben zimmer unnd cammer ain zimmerle oder khemerle haben, darinnen er sich mag anlegen unnd ausziehen, auch also ausgezogener inn unnd aus der fürstlich durchlaucht cammer ohne seine diener geen unnd kommen, aber vor dem zimmer mügen sy auf ihn wartten, ihme leichten unnd hin unnd wider belaitten. Dieweil sich aber gemellter cammerer abzeucht oder anlegt, mueß allezeit ain cammerdiener in dem zimmer verbleiben, ob etwann ir fürstlich durchlaucht was haben wollten, bis das der obrist oder elltist cammerer khombt, der sperrt allsdann das zimmer unnd die cammer zue, unnd legt sich schlaffen, am morgens frue, so soll auch widerumben ain cammerdiener, an welchem der tag aufzuwartten ist, in dem zimmer verhandden sein, damit wann der cammerer aufsteet, er allsdann in dem zimmer bleibe.

**[Tit. 5, Art. 4. Nachtdienst bei leichter und schwerer Krankheit. Arzt]**

Zum viertten, wann ir fürstlich durchlaucht krannekh sein, so legen sich ir fürstlich durchlaucht von ihrem gemahel abgesonndert in ihr zimmer. Allda mueß abermal der obrist oder ellteste cammerer, in der fürstlich durchlaucht cammer ligen, unnd in dem zimmer, negst vor der cammer, ainer aus den cammerdienern, welche ain [fol. 20r] nacht umb die annder abwexlen sollen. Im faal aber ir fürstlich durchlaucht gar ain schwerliche khrannckheit hetten, so müessen allezeit zween camerer, unnd zween cammerdiener aufwartten, unnd ain halbe nacht umb die annder wachen, sambt ainem doctor, unndertags so geen die cammerpersonen von unnd zue.

**[Tit. 5, Art. 5, § 1. Kammerherrendienst bei Audienzen bei der Erzherzogin und wenn sie die Burg verlässt]**

Zum fünffften, so wartten auch die cammerer auf die erzhörzogin, wann potschaffter dahin khommen, unnd audiennz bey ir fürstlich durchlaucht haben wellen; auch wann ir fürstlich durchlaucht ausgeen, oder ausfaren unnd reitten, so werden iren fürstlich durchlaucht auch allwegen zween oder ↑ 3 ↓ cammerer zuegeordnet, insonnderlichen sachen, haben die cammerer gar nicht zuverrichten.

**[Tit. 5, Art. 5, § 2. Begleitung von Botschaftern nach Audienzen]**

Item nach gehalltner audienz, werden die potschaffter von ettlichen camerern, aus der camer bis in die ritterstuben, von dannen durch das hofgesind bis über den saal in den hof hinunnder, unnd durch ettliche gar bis in das losament belaidt.

**[Tit. 5, Art. 5, § 3. Tafeldienst bei Botschafterbesuch]**

Item wann die potschaffter mit ir fürstlich durchlaucht essen, wirdt ihnen das hanndtwater auch durch den munnsschenncken, unnd das hanndtuech durch ainen truchsessen gegeben.

**[Tit. 5, Art. 5, § 4. Sitzordnung der Botschafter an der fürstlichen Tafel.  
Hut. Nur eine Mahlzeit täglich bei Hof für Botschafter]**

Item zu tisch sizen sy allwegen oben an der tafl zwerch über<sup>19</sup>, der fürstlich durchlaucht an der rechten seitten, unnd was spänische, welsche, frantzösische, oder dergleichen nationen [fol. 20v] seind, die behalten alle ihre heübter bedeckht, unnd essen nit mer dann ain malzeit zu hof.

**[Tit. 5, Art. 5, § 5. Botschafter gehen nicht neben dem Erzherzog]**

Item sy geen auch in oder ausser der cammer negst vor ir fürstlich durchlaucht heer, unnd nit neben derselben.

**[Tit. 5, Art. 5, § 6. Verköstigung der Botschafter in Herberge und bei Hof]**

Item in der herberg, werden sy fürstlich tractiert, mit allen sachen, unnd wirdt auch jederzeit für sy auf ain fürstliche tafl gekhocht.

**[Tit. 5, Art. 6, § 1. Bezüge der Kammerherren. Deren Pferde, Personal und Verpflegung]**

Zum sechsten, haben die camerer ainer monatlichen 40 gulden darumben sein sy schuldig, ainer 4 ross unnd 3 diener oder knecht zuhalten. Enntgegen haben sy die herrn, sambt ainem laggey den tisch zu hof. Wellen sy sich aber über das noch stattlicher mit rossen unnd dienern, ihrem herrn zu eeren verhalten, das steet bey aines jeden willen, doch wirdt ihnen auch nichts merers gegeben.

---

<sup>19</sup> Äquivalent v.a. oberdeutsch zum niederdeutschen „quer“, in diesem Kontext bedeutet „zwerch über“ soviel wie „schräg gegenüber“. <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=zwerch> (letzter Zugriff: 14. August 2014).

**[Tit. 5, Art. 6, § 2. Bezüge der Kammerdiener. Deren Pferde, Personal und Verpflegung]**

Die cammerdiener hat ainer monatlichen 20 gulden, darumben ist er schuldig zuhallten zway ross unnd ain knecht, die haben auch ihren tisch zu hof.

**[Tit. 5, Art. 6, § 3. Bezüge des Guardaroba. Dessen Pferd, Personal und Verpflegung]**

Der guardaroba unnd barbierer, hat ainer monatlichen 12 gulden, darumben mueß jeder ain roß hallten, unnd sy haben sambt ihren pueben, den tisch zu hof.

**[Tit. 5, Art. 6, § 4. Bezüge des Kammerfurriers. Dessen Pferde, Personal und Verpflegung]**

Der cammerfurrier hat monatlichen 15 gulden, darumben ist er schuldig zway ross unnd ain knecht zuhallten, [fol. 21r] der hat auch sein tisch zu hof.

**[Tit. 5, Art. 6, § 5. Bezüge des Kammerheizers. Dessen Bekleidung und Verpflegung]**

Der cammerhaizer hat monatlich 6 gulden, ain claid unnd sein tisch zu hof.

**[Tit. 5, Art. 7. Kammerherren und Kammerdiener erhalten (von Dritten) keine Geschenke]**

Zum sibenden ist nit breüchig, den cammerern oder cammerdienern zu schennckhen.

**[Tit. 5, Art. 8. Guardaroba fungiert als Rüstmeister, welches Amt nicht neu besetzt werden soll. Rüstkammer ist im Zeughaus. Textilien sind in der Burg]**

Zum achten, hat der guardaroba, ausser der claidung, dieweil er zuvor risstmaister gewesen, die risstcammer noch unnderhandden. Dann mann kainen risstmaister mer aufnehmen will, die risstcammer ist in dem zeughaus, die klaidung aber behellt er in der purgg, in ainem zimmer, so dar zue verordnet worden ist.

**[Tit. 5, Art. 9, § 1. Der älteste Kammerdiener verwahrt Silber und Schatz in einem Schatzgewölbe, Textilien und Unterlagen in einer Kammer. Er bezahlt für die Kammerausgaben]**

Zum neündten, die cammerdiener betreffend, wo die ihre bevelch sachen verwaren unnd aufbehallten. Der ellteste cammerdiener hat in der purg ain gewelb, dar innen er allerlay silbergeschirr, sambt vil anndern schaz sachen verwart be-

höllt. Neben dem hat er ain zimmer, dar innen er sein schreiberey verricht, auch allerlay seyden wharen, unnd samaten sessl, darinnen aufbehöllt. Er hat auch die cammerausgab unnderhandden, unnd mueß alle dinng auszalen. [fol. 21v]

**[Tit. 5, Art. 9, § 2. Der mittlere Kammerdiener verwahrt Textilien in drey Schränken in der langen Stube]**

Der annder oder mitler, hat ir fürstlich durchlaucht leibhosen, schuech, lein-gewanndt, tebich, umbhenng zu den pöten unnder handden, unnd behöllt solches alles auf, in dreyen cässten, in der lanngen stuben.

**[Tit. 5, Art. 9, § 3. Der jüngste Kammerdiener verwahrt Waffen und Jagdsachen in einer Stube nahe der erzherzoglichen Kammer]**

Der dritte oder jüngste, hat die püxen, wöhrn, unnd waid-sachen, an ir fürstlich durchlaucht zimmer, in ainem clainen stübl unnderhandden.

**[Tit. 5, Art. 10. Grenzen des Weisungsrechts des Oberstkämmerers. Weisungsrecht bei seiner Vertretung des Obersthofmeisteramtes. Seine Besoldung, seine Pferde und sein Personal]**

Zum zehenden, dem obristen cammerer ist außser der cammer niemands unndergeben. Alain wann der obrist hofmaister von hof abwesig ist, so mueß der obrist cammerer sein ambt verwallten. Allsdann so ist ihme das gantz hofgesinndt schuldig zuehorsamen. Ain obrister cammerer hat besoldung monatlich 84 Gulden oder ain jar 1000 Gulden darumben gebürt ihme 6 roß, unnd 5 diener zu hallten.

**[Tit. 5, Art. 11, § 1. Was die Kämmerer stets auf Ausflüge und Reisen mitnehmen]**

Zum ayllften, nemmen die cammerdiener ungefagt überlanddt: Erstlichen zween schreibzeug, die uhrn, rhatgloggle, pappier, pindtfaden, wax, calennder, compas, oratori tafl, gluetpfannen, handdpeckh, unnd gießkhandndl, ain grosse silberne wasserkhandndl, nachtpünngglsachen, kämpelfuetral, püxentrüchel mit ladung unnd pulfer, harngleser in ainem fuetral, sameten tebbich auf die [fol. 22r] tisch, zween rot doppl taffennt tebbich, ain zu der oratori tafl aufzubraitten, den anddern die leibclaider unnd den nachtpünnggel damit zuezedekken.

**[Tit. 5, Art. 11, § 2. Kammerdiener nehmen auch Leinbettwäsche mit]**

Item allerlay leinbetgewanndt.

**[Tit. 5, Art. 12. Kammerordnung ist auswärts wie daheim]**

Zum zwölfften wirdt es überlannd allerdinggs wie anhaims gehalten. Wann schon frembde leüth vorhanden sein.

**[Tit. 5, Art. 13. Kammerheizer verwahrt Betten in der Burg, läst sie auf Reisen transportieren, bringt es in die Kammer. Die Kammerdiener machen auf Reisen das Bett]**

Zum dreyzehenden, hat der cammerhaizer die ligpett unnd pettstaten in ainer cammer in der purg unnderhanden, der mueß es allwegen, wenn mann überlannd will raisen, zuverrichten unnd aufgeben, auch in den nachtlegeren, mueß solches durch ihnn vleissig in das zimmer gebracht werden. Allsdann so mueß das pött durch die cammerdiener aufgemachet unnd zuegericht werden.

**[Tit. 5, Art. 14, § 1. Guardaroba hält Spiele bereit]**

Zum vierttzehenden, kardten, wirffl, pretspil unnd dergleichen, hat der guardaroba unnderhanden; der soll es auch jederzeit zum brauch zuerichten.

**[Tit. 5, Art. 14, § 2. Guardaroba gibt Kammerherren Spielkarten, dafür überlassen sie ihm das Kartengeld]**

Das karttengelt gehört den cammerdienern unnd guardaroba miteinander zue; aber aus guetem willen, lassen sy es dem guardaroba allain, enntgegen ist er schuldig, den cammerdienern kardten zu geben, so offt sy ainer bedörffen.

**[Tit. 5, Art. 15. Ältester Kämmerer bezahlt Ausgaben für die Kammer]**

Zum fünffzehenden, der elltist cammerdiener hat die [fol. 22v] ausgab, unnd zallt alles, was in die cammer gemacht wirdt, aus.

**[Tit. 5, Art. 16. Keine Rechenschaft, aber Inventarführung der Kammerdiener. Abrechnung der Ausgaben des ältesten Kammerdieners. Kontrolle durch Oberstkämmerer und Erzherzog]**

Zum sechzehenden, die cammerdiener geben nie kain rechenschafft umb ihre bevolchne sachen. Allain es khumb dann ainer hinweckh, unnd werde ain annderer aufgenommen, so wirdt ainem allwegen die sachen, nach vermüg aines inventari eingewanntwort. Der aber, so die ausgab hat, der mueß alle monat sein raittung beschlüssen, unnd ir fürstlich durchlaucht auch den obristen cammerer sehen lassen, unnd wann khain menngl darinnen erscheint, so wirdt allsdann das particular, von ir fürstlich durchlaucht unnd dem obristen cammerer unnderscriben.

**[Tit. 5, Art. 17. Mitführung der besten Truhen, Kleinodien und Unterlagen bei Reisen, nicht aber auf Jagd]**

Zum sibenzehenden, wann ir fürstlich durchlaucht ausser lannds, oder sonst lang abwesig sein, so werden die bössten trühen mit clainater unnd briefen mitgeführt. Wann aber ir fürstlich durchlaucht auf den gejadern herumbräißen, so lasst manns dahaimen verbleiben.

**[Tit. 5, Art. 18. Inventare der Kammerdiener bei Reisen]**

Zum achtzehenden, müessen die cammerdiener alles verzaichnen, was sy überlannd mitnehmen.

**[Tit. 5, Art. 19. Baden. Trocknen der Haare]**

Zum neunzehenden, wann ir fürstlich durchlaucht paden wellen, so hellt manns mit dem abziehen unnd anlegen, wie zu morgens unnd abents. In dem pad hat niemanns mit ir fürstlich durchlaucht zuthun alls der barbierer, gleichwol [fol. 23r] müessen die cammerer unnd cammerdiener ain weeg alls den andern bey dem pad aufwartten, unnd wann ir fürstlich durchlaucht wellen ausgeen, so raichen die cammerdiener ainer den padmanntl, der annder das haubttuch, der dritt die panntoffel, solches alles wirdt ir fürstlich durchlaucht von dem obristen oder elltesten cammerer überunnd angegeben. Vollgennds so legen sich ir fürstlich durchlaucht in ain pött, welches in dem abziech zimmer bereit ist, unnd durch die cammerdiener zuegericht mueß werden, darinnen lassen ir fürstlich durchlaucht ir dieweil das haupttrückhnen; nachdem steen ir fürstlich durchlaucht widerumben auf unnd lassen sich anlegen.

**[Tit. 5, Art. 20. Unterbringung des Erzherzogs auf Reisen. Funktionszuweisung an Räume]**

Zum zwaingziggisten, wann ir fürstlich durchlaucht nit bey seiner gemahel, unnd etwann überlannd sein, wirdt erstlichen für ir fürstlich durchlaucht das allergelegneste zimmer in den heüsern, welches ein saubere stuben unnd cammer haben soll, verordnet. Da aber in ainem haus zwo stuben aneinander wären, so wirdt für ir fürstlich durchlaucht die inneriste, unnd die vorder zu der wardt- oder tafstuben geordnet. Was das schlaffen geen unnd aufsteen belangt, wirdt es, wie oben verstanden, gehalten.

**[Tit. 5, Art. 21. Essen auf Jagd. Bereithaltung von Leibstuhl und Regenzeug]**

Zum ainunndzwainziggisten. Auf die grasmäler<sup>20</sup> nimbt man nichts annderst aus der cammer mit [fol. 23v] dann den leibstuel. Der guardaroba aber mueß jederzeit ain fäleisen<sup>21</sup> mit regenmänntl unnd hütet einmachen, welches die edlen knaben füeren müessen.

**[Tit. 5, Art. 22. Abwesenheit und Vertretung auf Reisen]**

Zum zweenunndzwainziggisten. Die gannze cammerparthey mueß allwegen mit über lannd ziehen, es hab dann ainer gar nötigis händnl oder geschafft zu verrichten, so mueß der durch den obristen cammerer von ir fürstlich durchlaucht erlaubnüs begern, wie sy unnder einander vertreten.

**[Tit. 5, Art. 23. Schneiden von Haupthaar und Bart]**

Zum dreyunndzwainziggisten. haar unnd partt lassen abschneiden, dienen die cammerdiener neben dem barbierer. Die cammerer haben nicht dabey zuverrichten, alain dass sy aufwartten unnd zuesehen. Der barbierer richt alle sachen zue, unnd gibt ir fürstlich durchlaucht haubttüecher, unnd alles über. Wann aber ir fürstlich durchlaucht das haar abgeschnitten ist, unnd iren fürstlich durchlaucht das angesicht waschen will, so hebt der ellteste cammerdiener das pöckh mit der laugen. Der mitler wermbt dieweil die tüecher zum abtrückhenen, ob ainer gluetpfannen, welche der cammerhaizer hallten mueß.

**[Tit. 5, Art. 24. Trinken unter Tag]**

Zum vierunndzwainziggisten. Wann ir fürstlich durchlaucht unnder tags trinckhen wellen, so wirdt das tranckh von ainem cammerdiener geholt, unnd woverr ain cammerer verhanden, so soll das tranckh von ihme [fol. 24r] irer fürstlich durchlaucht geraicht werden.

**[Tit. 5, Art. 25. Den Kammerherren erlaubte Spiele in der Kammer]**

Zum fünffunndzwainziggisten. Die cammerer dürffen auch wol in der cammer im pret oder schach ziehen unnd spilen.

<sup>20</sup> Ein Picknick: <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=grasmahl> (letzter Zugriff: 14. August 2014)

<sup>21</sup> Ein Felleisen ist eine lederne Tasche oder ein Rucksack, der mit Eisenbändern verstärkt sein konnte, um die aufbewahrten Gegenstände nicht zu zerdrücken. Der Begriff geht auf das französische Wort *valise* (Koffer), nicht auf das deutsche Wort *Fell* zurück: <http://www.kruenitz1.univ-trieur.de/xxx/f/kf00834.htm> und <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=felleisen> (letzter Zugriff 14. August 2014).

[Tit. 5, Ergänzung]

**[Tit. 5, Art. 26. Obersthofmeisterin zahlt Ausgaben der Erzherzogin und der erzherzoglichen Kinder aus Mitteln des Pfennigmeisteramtes]**

Der erzherzogin cammersachen, unnd der junngen herrschaft, wirdt durch die obriste hofmeisterin, welcher mann jederzeit das gelt aus dem pfennigmeister-ambt zuestellen mueß, ausgezallt.

**[Tit. 5, Art. 27. Ausgaben für Kleidungsbedarf zahlt der Leibschneider aus Mitteln des Pfennigmeisteramtes]**

Was die wharn unnd allerlay zeug zu den claidern belanngt, werden auch aus dem pfennigmeisterambt, der fürstlich durchlaucht leibschneider gegeben, unnd überantwortt, dann mann alle sachen in gedachtem ambt vorhannden hat.

**[Tit. 5, Art. 28. Anschaffungen von geringeren Dingen durch Kammerdiener, Zahlung durch Obersthofmeisterin]**

Item was etwann annders schlechte unnd geringge sachen, so in die cammer erkhaufft mügen werden, soll allwegen durch ainen ir fürstlich durchlaucht cammerdiener ausgenommen, unnd von der obristen hofmeisterin bezahlt werden.

**[Tit. 5, Art. 29. Bader. Der Leibbarbier vertritt auf Reisen den Bader]**

So haben ir fürstlich durchlaucht anheims ainen aignen pader. Aber über lannd mueß ihn der leibbarbierer vertretten.

[Tit. 6]

**Wann der Erzherzog alain, unnd nit bei derselben gemahel  
ligt, wie es gehalten wirdt, mit dem aufsteen unnd  
schlaffengeen.**

**[Tit. 6, § 1. Stuhlgang. Aufwarten am Bett]**

Erstlichen wann ir fürstlich durchlaucht zu nacht ab- oder ausgezogen sein, so geen ir fürstlich durchlaucht in die cammer [fol. 24v] hinnder der schlafcammer, darinnen der abtritt zuegericht, unnd niemandt mit ir fürstlich durchlaucht, alain der oberiste oder ellteste cammerer, unnd neben ihm der jüngste cammerdiener, welcher dann den leibstuel zuezerichten in dem bevelch hat, unnd so bald ir fürstlich durchlaucht in die cammer khommen sein, so geet der

cammerdiener wider heraus, unnd schleüst die cammer nach ihme zue. Aber der cammerer bey ir fürstlich durchlaucht dainnen verbleibt. Nachdem nun solches verricht worden, so klopfft der cammerer an der thür an; so schleusst allsbald der cammerdiener die camer widerumben auf, unnd geen volgennds alle cammerer unnd cammerpersonen, soviel deren bey dem dienst verhandden, außer des haizers, hinein, unnd wartten allso auf, bis das ir fürstlich durchlaucht gantz unnd gar sich in die rhue begeben haben.

**[Tit. 6, § 2. Entkleidung. Niederlegen. Anlegen der Nachthaube. Verwahrung von Pettschaft und Schatzschlüsseln an Bettpfosten und von Schreiben auf Tisch]**

Weiter so nimbt der obrist oder elltiste cammerer von ir fürstlich durchlaucht das pareth, unnd raichts ainem cammerdiener, der es auspuzt, unnd in der cammer auf den tisch niederlegen soll. Darnach so deckht der cammerer das pött ain wenig auf, dieweil nimbt der guardaroba den nachtrockh von ir fürstlich durchlaucht hinweckh. So legen sich ir fürstlich durchlaucht allsdann von stunndan nider. In dem raicht der barbierer, dem obristen oder elltessten cammerer die nacht hauben, welche ir fürstlich durchlaucht von ihme aufgesetzt wirdt. Nach solchem geben ir fürstlich durchlaucht dem cammerer ir pedtschaft mit dem schazschlüssln, die sy steets an dem hals tragen, der henngt es zu kopffen umb ein pöttseülein auf, unnd [fol. 25r] die schreiben, so ir fürstlich durchlaucht bey sich in den hosen sambt dem hauptschlüssl tragen, sollen allwegen von dem cammerdiener, der die leibhosen unnderhandden, in die schlafcammer auf den tisch hinein verordnet werden.

**[Tit. 6, § 3. Aufwarten bis Nennung der Weckzeit. Bereitstellung von Uhr, Harngläsern, Nachtlicht. Abschließen der Kammer. Umkleiden des Kammerherrn für den Nachtdienst in der Kammer]**

Die anddere camerer aber unnd cammerpersonen, so bey dem diennst verhandden, die wardten allso langg in der cammer, bis ir fürstlich durchlaucht die stunden benennen, wie frue die selben zu morgens aufsteen wellen, darauf dann jederman davon geet, außer der cammerdiener, die müessen der ellteste ain uhr zu dem pött auf ainem stuel, der mitler die harngleser, unnd der jünger das nachtliecht, in ainem silberen scherbl, neben dem pött zu füessen zueichten, allsdann so geen sy auch heraus unnd sperrn die cammer zue. Dieweil sich aber der camerer, so bey ir fürstlich durchlaucht in der cammer ligen mueß, abzeucht unnd anlegt, so soll der cammerdiener, an welchem derselbig tag ist, aufzuwarten, in dem zimmer bleiben, bis das der cammerer widerumben da rein khombt, mag er allsdann auch darvon geen, unnd das zimmer einsperrn.

[Tit. 6, § 4. Frühdienst. Wecken. Wegräumen von Nacht-Utensilien.  
Kleiderwechsel. Aufstehen. Abtritt. Machen des Bettes]

Zue morgens frue, sollen die cammerpersonen umb die benennte stund in dem zimmer, darinnen sich ir fürstlich durchlaucht anlegen, verhanden sein, unnd also der stund zum aufstehen erwartten. Allsbald es aber die stund geschlagen hat, so sperrt der obrist oder elltiste cammerer die cammer auf, ir fürstlich durchlaucht zu weckhen. Volgen ihme allsdann, die anndern cammerer unnd cammerpersonen, ausser deß haizers, hinach. [fol. 25v] Allsbaldt wirdt von den cammerdienern das nachtlicht, die uhr, die harnglöser, unnd der stuel hinweckh geraumbt. Allsdann tritt der obrist oder elltiste cammerer für ir fürstlich durchlaucht pöth hinzue, unnd nemmen von derselben die schlafhauben, unnd gibt sy dem leibbarbierer, der sy zusammen legen unnd zu dem nachpünnggl sachen thun soll. Nach solchem raicht der ellteste cammerdiener dem cammerer das hemmet, welcher es iren fürstlich durchlaucht übergibt, nachdeme ledigt er die deckhen, die allwegen zu nachts soll fein eingesteckht werden, damit ir fürstlich durchlaucht aus dem pött kommen mügen. In dem raicht der jüngste cammerdiener, dem obristen oder elltissten cammerer die panttoffl, welche auch zu nachts, wann ir fürstlich durchlaucht schlaffen sein, zufuessen; neben dem pött auf dem tebich sollen gestellt werden, die legt er allsdann iren fürstlich durchlaucht auch an; nachmals so begeben sich ir fürstlich durchlaucht von oder aus dem pött, so mueß der guardaroba mit der nachtshauben fürsteen, unnd dieselbig iren fürstlich durchlaucht übergeben. Dieweil raicht der mitler cammerdiener dem cammerer das paret, unnd den haubtschlüssl, welches er iren fürstlich durchlaucht verrer darraicht. Nach solchem geen ir fürstlich durchlaucht zu dem abtritt, unnd der cammerer mit ihr; die anndern cammerer unnd cammerpersonen, geen dieweil in das zimmer, in welchem sich ir fürstlich durchlaucht pflegen anzulegen. Allda wartten sy, bis ir fürstlich durchlaucht von dem abtritt zu dem anlegen heraus khommen. Das pött soll auch allwegen von zwayen cammerdienern abgezogen unnd aufgepött [fol. 26r] unnd zu nachts zwayen cammerern übergezogen unnd zuegericht werden.

[Tit. 6, § 5. Zuständigkeit des mittleren Kammerdieners für Leinenzeug,  
Vorhänge und Decken]

Das leingewandt, fürhenng, deckhen, hat der mitler cammerdiener unnderhanden.

**[Tit. 6, § 6. Außer bei Audienzen und Unterredungen hat das Kammerpersonal Zugang zum Schreibzimmer]**

Das zimmer, darinnen ir fürstlich durchlaucht pflegen zu schreiben, ist nie versperrt, unnd mügen die cammerpersonen wol darein geen, alain wann ir fürstlich durchlaucht ettwann ainem audiennz, oder sonnst in geheim mit ainem reden, soll allsdann niemandt unberueffter hinein khommen.

**[Tit. 6, § 7. Begleitung des Erzherzogs zur Erzherzogin. Warten vor deren Zimmer]**

Wann ir fürstlich durchlaucht zu seiner gemahel, unnd in derselben zimmer geen wellen, so belaiten ir fürstlich durchlaucht die cammerer unnd cammerdiener, wievil etwan deren verhanden sein, hinumb. Aber in der erzhörzugin zimmer, kommen sy nit hinein, sonnder in der lanngen stuben, welche an der erzhörzugin cammer stosst, wartten unnd bleiben, bis der erzhörzog widerumb herumbgeen will.

**[Tit. 6, § 8. Verwahrungsort von Handbecken und Nachtpüngel in der Schlafkammer]**

Das hanndtpeckh wirdt in der schlafcammer auf dem tisch unnder ainem te bichl, von rotem toppl taffet, sambt dem nachtpünnggl verwart unnd behallten.

[fol. 26v]

„Gräzische Cammerordnung“

J

/4